GASTRONOMIE
Betriebsprüfung in der Gastronomie
WP/StB KR Johann Mitterer, office@diewirtschaftsberater.co.at
ÖGWT- HERBSTSEMINAR November 2011
ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK

Ordnungsmäßigkeit und Schätzung

- Aufzeichnungspflichten
- Ordnungsmäßigkeit
- Barbewegungs-VO
- Schätzung

Für steuerrechtliche Zwecke regelt die BAO die Buchführungspflichten

§ 124 BAO: Unternehmensrechtliche Verpflichtungen zur Buchführung
⇨ Steuerrechtl. Verpflichtungen zur Buchführung

§ 125 BAO: Buchführungspflicht bei Überschreiten von Umsatz- bzw. Einheitswertgrenzen für Land- und Forstwirte bzw. wirtschaftliche Geschäftsbetriebe

§ 126 BAO: Wer keine Bücher führt, hat Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 3

BAO § 124 i. d. F. BGBl.-Nr. 2006/100 I

3. Führung von Büchern und Aufzeichnungen

§ 124. Wer nach dem Unternehmensgesetzbuch oder anderen gesetzlichen Vorschriften zur Führung und Aufbewahrung von Büchern oder

Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Verpflichtungen auch im Interesse der Abgabenerhebung zu erfüllen.

BAO § 126 i. d. F. BGBl.-Nr. 660/1989

§ 126. (1) Die Abgabepflichtigen und die zur Einbehaltung und Abfuhr von Abgaben verpflichteten Personen haben jene Aufzeichnungen zu

führen, die nach Maßgabe der einzelnen Abgabenvorschriften zur Erfassung der abgabepflichtigen Tatbestände dienen.

(2) Insbesondere haben Abgabepflichtige, soweit sie weder nach §§ 124 oder 125 zur Führung von Büchern verpflichtet sind, noch ohne

gesetzliche Verpflichtung Bücher führen und soweit Abgabenvorschriften nicht anderes bestimmen, für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom

Einkommen und Ertrag ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben aufzuzeichnen und zum Ende eines jeden Jahres zusammenzurechnen.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und der sonstigen Einkünfte.

BAO § 125

Buchführungspflicht entsteht:

Wenn der Betrieb in 2 unmittelbar aufeinander folgenden Kalenderjahren die Umsatzgrenzen überschritten hat, für das darauf zweitfolgende Jahr.

Buchführungspflicht erlischt:

Wenn der Betrieb in 2 unmittelbar aufeinander-folgenden Kalenderjahren die Umsatzgrenzen nicht überschritten hat, mit Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres.

BAO § 127

1) **Gewerbliche** Unternehmer sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch zu führen.

2) **Befreiung:** Jene, die Bücher führen oder Aufzeichnungen die im wesentlichen dem Wareneingangsbuch entsprechen

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 5

BAO § 127 i. d. F. BGBl.-Nr. 660/1989

§ 127. (1) Gewerbliche Unternehmer sind verpflichtet, für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch zu führen.

(2) Von der Verpflichtung zur Führung eines Wareneingangsbuches (Abs. 1) sind gewerbliche Unternehmer befreit,

a) die nach §§ 124 oder 125 zur Führung von Büchern verpflichtet sind;

b) die Bücher ohne gesetzliche Verpflichtung führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse machen;

c) die durch eine gesetzliche Vorschrift zur Führung von dem Wareneingangsbuch im wesentlichen entsprechenden Aufzeichnungen verpflichtet sind.

BAO § 128
Bestimmungen zum Wareneingangsbuch

1) Alle zur gewerblichen Weiterveräußerung bestimmten Waren sind einzutragen
2) Fortlaufende Nummer der Eintragung
3) Tag des Wareneingangs oder der Rechnungs-ausstellung
4) Name und Anschriften des Lieferanten
5) Preis
6) Hinweis auf dazugehörige Belege
7) Formelle Anordnungen des Abs 3
8) Erleichterungen des Abs 4

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 6

BAO § 128 i. d. F. BGBl.-Nr. 660/1989

§ 128. (1) In das Wareneingangsbuch (§ 127) sind alle Waren (einschließlich der Rohstoffe, Halberzeugnisse, Hilfsstoffe und Zutaten)

einzutragen, die der Unternehmer zur gewerblichen Weiterveräußerung, sei es in derselben Beschaffenheit, sei es nach vorheriger Bearbeitung

oder Verarbeitung, auf eigene oder auf fremde Rechnung erwirbt. Waren, die nach der Art des Betriebes üblicherweise zur gewerblichen

Weiterveräußerung erworben werden, sind auch dann einzutragen, wenn sie für betriebsfremde Zwecke verwendet werden.

(2) Das Wareneingangsbuch muß für die im Abs. 1 bezeichneten Waren folgende Angaben enthalten:

a) fortlaufende Nummer der Eintragung;

b) Tag des Wareneinganges oder der Rechnungsausstellung;

c) Name (Firma) und Anschrift des Lieferanten;

d) Bezeichnung, wobei eine branchenübliche Sammelbezeichnung genügt;

e) Preis;

f) Hinweis auf die dazugehörigen Belege.

(3) Die Eintragungen sind in richtiger zeitlicher Reihenfolge vorzunehmen; die Beträge sind monatlich und jährlich zusammenzurechnen. Die

Eintragungen sind zeitgerecht im Sinne des § 131 Abs. 1 Z 2 zweiter Unterabsatz, bezogen auf den Zeitpunkt des Bekanntwerdens der

eintragungspflichtigen Angaben, vorzunehmen. Gleichzeitig mit der Eintragung ist auf dem Beleg, wenn ein solcher erteilt worden ist, die

fortlaufende Nummer, unter der die Ware im Wareneingangsbuch eingetragen ist, zu vermerken.

(4) Das Finanzamt kann unter Abweichung von den Bestimmungen des § 127 und der Abs. 1 bis 3 für einzelne Fälle Erleichterungen

bewilligen, wenn die übrigen Bücher und Aufzeichnungen des gewerblichen Unternehmens die Gewähr für eine leichte Überprüfbarkeit des

Wareneinganges bieten.

Für Unternehmensrechtliche Zwecke regelt das UGB die Buchführungspflichten

§190: *„Der Unternehmer hat Bücher zu führen…“*

Anforderungen an die Buchführung:

- Sachkundiger Dritter muss sich innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über Geschäftsvorfälle und Lage des Unternehmens verschaffen können
- Geschäftsvorfälle müssen sich in Entstehung und Abwicklung rückverfolgen lassen
- lebende Sprache, Verweissystem
- materielle Richtigkeit
- Nachvollziehbarkeit v. Veränderungen
- Aufbewahrung von Büchern und Geschäftsbriefen auf Datenträgern
- Werden Daten auf elektronischem Weg übertragen, muss ihre Lesbarkeit gesichert sein

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 7

UGB § 190 i. d. F. BGBl. Nr. 2005/120 I

Führung der Bücher

§ 190. (1) Der Unternehmer hat Bücher zu führen und in diesen seine unternehmensbezogenen Geschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Die Buchführung muss so beschaffen sein, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und über die Lage des Unternehmens vermitteln kann. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.

(2) Bei der Führung der Bücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Unternehmer einer lebenden Sprache zu bedienen. Werden Abkürzungen, Zahlen, Buchstaben oder Symbole verwendet, so muss im Einzelfall deren Bedeutung eindeutig festliegen.

(3) Die Eintragungen in Büchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden.

(4) Eine Eintragung oder eine Aufzeichnung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Auch darf durch eine Veränderung keine Ungewissheit darüber entstehen, ob eine Eintragung oder Aufzeichnung ursprünglich oder zu einem späteren Zeitpunkt gemacht wurde.

(5) Der Unternehmer kann zur ordnungsmäßigen Buchführung und zur Aufbewahrung seiner Geschäftsbriefe (§ 212 Abs. 1) Datenträger benützen. Hierbei muss die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete, hinsichtlich der in § 212 Abs. 1 genannten Schriftstücke auch die urschriftgetreue Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit gewährleistet sein. Werden solche Schriftstücke auf elektronischem Weg übertragen, so muss ihre Lesbarkeit in geeigneter Form gesichert sein. Soweit die Schriftstücke nur auf Datenträgern vorliegen, entfällt das Erfordernis der urschriftgetreuen Wiedergabe.

Inventar

§ 191(1): Der Unternehmer hat zu Beginn seines Unternehmens Vermögensgegenstände und Schulden genau zu verzeichnen und deren Wert anzugeben (Inventar).

§ 191(2): er hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar aufzustellen

Überprüfung des Bargeldbestandes

Gültigkeit

Seit 01.01.2007

Text

§.191. (1) Der Unternehmer hat zu Beginn seines Unternehmens die diesem gewidmeten Vermögensgegenstände und Schulden genau zu verzeichnen und deren Wert anzugeben (Inventar).

(2) Er hat für den Schluß eines jeden Geschäftsjahrs ein solches Inventar aufzustellen.

Inventurverfahren

§ 192(1) UGB: Die Vermögensgegenstände sind im Regelfall im Weg einer körperlichen Bestandsaufnahme zu erfassen.

Unter bestimmten Voraussetzungen zulässige Inventurverfahren:

- Stichprobeninventur
- Vorverlagerte Inventur
- Nachverlagerte Inventur
- permanente Inventur

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 9

Seit 01.01.2007

Text

§.192. (1) Die Vermögensgegenstände sind im Regelfall im Weg einer körperlichen Bestandsaufnahme zu erfassen.

(2) Bei der Inventur für den Schluß eines Geschäftsjahrs bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, daß der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme für diesen Zeitpunkt festgestellt werden kann.

(3) In dem Inventar für den Schluß eines Geschäftsjahrs müssen Vermögensgegenstände nicht verzeichnet werden, wenn

1. der Unternehmer ihren Bestand auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme oder auf Grund eines gemäß Abs..2 zulässigen anderen Verfahrens nach Art, Menge und Wert in einem besonderen Inventar verzeichnet hat, das für einen Tag innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten beiden Monate nach dem Schluß des Geschäftsjahrs aufgestellt ist, und

2. auf Grund des besonderen Inventars durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechenden Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahrens gesichert ist, daß der am Schluß des Geschäftsjahrs vorhandene Bestand der Vermögensgegenstände für diesen Zeitpunkt ordnungsgemäß bewertet werden kann.

(4) Bei der Inventur darf der Bestand von Vermögensgegenständen nach Art, Menge und Wert auch mit Hilfe anerkannter mathematischstatistischer Methoden auf Grund von Stichproben ermittelt werden. Das Verfahren muß den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Der Aussagewert des auf diese Weise aufgestellten Inventars muß dem Aussagewert eines auf Grund einer körperlichen Bestandsaufnahme aufgestellten Inventars gleichkommen.

Bestimmungen des § 131 BAO Soll-Vorschriften

- keine Finanzordnungswidrigkeit
- Im Sinne der Bücher und Aufzeichnungen sind es Muss-Vorschriften

§ 131 BAO
Bestimmungen zur Ordnungsmäßigkeit

Materiellen Ordnungsmäßigkeit

1) Bücher und Aufzeichnungen dürfen auch im Ausland geführt werden
2) Eintragungen müssen vollständig geordnet, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden.

Formellen Ordnungsmäßigkeit

1) Lebende Sprache
2) Keine leicht entfernbaren Schreibmittel
3) Durchgestrichene Eintragungen müssen lesbar bleiben

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 11

§ 131 (1)

1. Sie sollen in einer lebenden Sprache und mit den Schriftzeichen einer solchen geführt werden. Soweit Bücher und Aufzeichnungen

nicht in einer für den Abgabepflichtigen im Abgabenverfahren zugelassenen Amtssprache geführt werden, hat der Abgabepflichtige auf

Verlangen der Abgabenbehörde eine beglaubigte Übersetzung der vorgelegten Kontoauszüge, Bilanzabschriften oder Belege

beizubringen. Soweit es für die Durchführung einer abgabenbehördlichen Prüfung (§§ 147 bis 153) erforderlich ist, hat der Abgabepflichtige

auf seine Kosten für die Übersetzung der eingesehenen Bücher und Aufzeichnungen in eine für ihn zugelassene Amtssprache Sorge zu

tragen; hiebei genügt die Beistellung eines geeigneten Dolmetschers.

Ordnungsmäßigkeit der Bücher/2

- BAO § 131 (1) vor Z 1
  - Übernahme aus HGB: sachverständiger Dritter, angemessene Zeit, Überblick über die Geschäftsvorfälle
  - Sollen sich in „ihrer Entstehung und Abwicklung“ verfolgen lassen

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 12

§ 131. (1) Bücher, die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führen sind oder die ohne gesetzliche Verpflichtung geführt werden, und Aufzeichnungen

der in den §§ 126 bis 128 bezeichneten Art dürfen, wenn nicht anderes gesetzlich angeordnet ist, auch im Ausland geführt werden. Derartige

Bücher und Aufzeichnungen sind auf Verlangen der Abgabenbehörde innerhalb angemessen festzusetzender Frist in das Inland zu bringen.

Den Büchern und Aufzeichnungen zu Grunde zu legende Grundaufzeichnungen sind, wenn sie im Ausland geführt werden, innerhalb

angemessener Frist in das Inland zu bringen und im Inland aufzubewahren; diese Verpflichtung entfällt hinsichtlich jener Vorgänge, die einem

im Ausland gelegenen Betrieb, einer im Ausland gelegenen Betriebsstätte oder einem im Ausland gelegenen Grundbesitz zuzuordnen sind. Es

muss gewährleistet sein, dass auch bei Führung der Bücher und Aufzeichnungen im Ausland die Erforschung der für die Erhebung der

Abgaben wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ohne Erschwernisse möglich ist.

Die gemäß den §§ 124 oder 125 zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie die ohne gesetzliche Verpflichtung geführten Bücher sind so

zu führen, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle vermitteln können.

Die einzelnen Geschäftsvorfälle sollen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen. Dabei gelten insbesondere die folgenden

Vorschriften:

Kutschera Axel: „Umstellung des Rechnungswesens bis zum 1.1.2007?“, SWK 34/35 /2006, S 968

Mattes Norbert u. Mühl Barbara: „EDV-Grundaufzeichnungen und das Betrugsbekämpfungsgesetz 2006“, SWK 26/2006, S 747

Ordnungsmäßigkeit der Bücher/3

- BAO § 131 (1) Z 2
  - Bareingänge und Barausgänge (bei Aufzeichnungs-pflichtigen: die Bareinnahmen u. Barausgaben):
    - Die „zu Grunde liegenden Grundaufzeichnungen **täglich einzeln** festgehalten“
  - Der BMF kann durch VO Erleichterungen festlegen
  - BarbewegungsVO, BGBL II 2006/41

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 13

2. Die Eintragungen sollen der Zeitfolge nach geordnet, vollständig, richtig und zeitgerecht vorgenommen werden. Die Vornahme von

Eintragungen für einen Kalendermonat in die für Zwecke der Erhebung der Abgaben vom Umsatz, Einkommen und Ertrag, ausgenommen

Abzugssteuern, zu führenden Bücher und Aufzeichnungen ist zeitgerecht, wenn sie spätestens einen Monat und 15 Tage nach Ablauf

des Kalendermonats erfolgt. An die Stelle des Kalendermonats tritt das Kalendervierteljahr, wenn dieses auf Grund

umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften für den Abgabenpflichtigen Voranmeldungszeitraum ist.

Soweit nach den §§ 124 oder 125 eine Verpflichtung zur Führung von Büchern besteht oder soweit ohne gesetzliche Verpflichtung Bücher geführt werden, sollen alle

Bareingänge und Barausgänge in den Büchern oder in den Büchern zu Grunde liegenden Grundaufzeichnungen täglich einzeln

festgehalten werden. Abgabepflichtige, die gemäß § 126 Abs. 2 verpflichtet sind, ihre Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben

aufzuzeichnen, sollen alle Bareinnahmen und Barausgaben einzeln festhalten. Der Bundesminister für Finanzen kann durch Verordnung

Erleichterungen bei den Büchern und Aufzeichnungen festlegen, wenn das Festhalten der einzelnen Bareingänge und Barausgänge

unzumutbar wäre, sofern die ordnungsgemäße Ermittlung der Grundlagen der Abgabenerhebung dadurch nicht gefährdet wird.

Ordnungsmäßigkeit der Bücher/4

- **FÜHREN VON AUFZEICHNUNGEN (Gewinnermittlung § 4 Abs. 3 EStG)**
- Betriebseinnahmen und –ausgaben sind laufend zu erfassen (Bloße Belegsammlung genügt nicht)
- Sammlung der Bankauszüge samt dazugehörigen Einzelbelegen gilt als ordnungsgemäße Aufzeichnung, wenn lückenlos
- Bei Bankkonten, die sowohl betriebliche als auch private Bewegungen enthalten (sog. gemischte Konten), gilt die Sammlung der Bankkontoauszüge nur dann als Aufzeichnung, wenn den Abgabenbehörden in alle Bankauszüge und dazugehörige Einzelbelege Einsicht gewährt wird.

Ordnungsmäßigkeit der Bücher/5

Besonderheiten bei Bargeldbewegungen

Bargeldbewegungen bei Buchführung:
Alle Bargeldbewegungen, unabhängig ob erfolgswirksam, sind zu erfassen (daher auch Privatentnahme,-einlagen, Bewegungen zwischen Bank und Kassa, …)

Bargeldbewegungen bei Führung von Aufzeichnungen
Von Bargeldbewegungen sind nur erfolgswirksame Bewegungen zu erfassen (Betriebseinnahem bzw. Einnahmen und Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten)

Ordnungsmäßigkeit der Bücher/6

- Grundaufzeichnungen
- Terminkalender u.ä.
  - Siehe SWK Mitterer/Hübl v. 1.10.2007
  - VwGH 86/13/0094 v. 19.12.1990

Ordnungsmäßigkeit der Bücher/7

- BarbewegungsVO, BGBL II 2006/441
- Vereinfachte Losungsermittlung (§ 3)
- Umsatzgrenze 150.000 €
- Keine Einzelaufzeichnungen
- Inkrafttreten: 1. 1. 2007 (§ 4 Abs. 1)
- Ab WJ, das 2008 beginnt, wenn bisher keine Einzelaufzeichnungen und Umsatz 2005 und 2006 über 150.000

Durchführungserlass zu den §§ 126 ff der BAO, BMF v. 22. Mai 1990, AÖF 1990/169

Ordnungsmäßigkeit der Bücher/8

- Durchführungserlass v. 27.12.2006 zur BarbewegungsVO
- Insbesondere Definitionen wie
  - Strichlisten
  - Stock- oder Standverrechnung
  - Automatenumsätze
  - Öffentliche Orte
  - Umschlossene Räume
  - Widerrufsbestimmung

Ordnungsmäßigkeit der Bücher/9

- Bei den Büchern und Aufzeichnungen
- Wenn das Festhalten der einzelnen Bareingänge und Barausgänge
- Unzumutbar wäre
- Sofern dadurch die ordnungsgemäße Ermittlung der Grundlagen der Abgaben- erhebung nicht gefährdet wird

Ordnungsmäßigkeit der Bücher/10

- **Insoweit Regelungen in anderen Erlässen in Widerspruch stehen, gelten diese als aufgehoben**
- welche?
- Durchführungserlass zu den §§ 126 ff der BAO, 22. Mai 1990, 3.1.2
  - Gruppenweise Zusammenfassung von Betriebseinnahmen bzw. Einnahmen und von Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten
  - Grundsätzlich einzeln zu erfassen
  - ergibt sich aus § 131 implizit - es geht immer um Geschäftsvorfälle
  - Regelung, dass keine Bedenken, Verkaufs- oder Leistungserlöse eines Tages oder

Ordnungsmäßigkeit der Bücher/11

- mehrere gleichartige Betriebsausgaben/Werbungskosten eines Tages
- zusammengezählt und in einer Summe aufgezeichnet werden
- Möglichkeit der gruppenweisen Zusammenfassung sowohl bei baren als auch unbaren Geschäftsvorfällen
- durch Judikatur des VwGH gedeckt ("Kassasturz"), einziger Fall, wo täglicher Kassastand notwendig

Ordnungsmäßigkeit der Bücher/12

- Buchführungspflichtige
- freiwillig Buchführende
- nach § 126 Abs. 2 Aufzeichnungspflichtige mit ihren betrieblichen Einkünften
- daher auch § 4 (3) Ermittler
- gem. § 17 EStG 1988 hinsichtlich nicht pauschalierter Größen
- Aufzeichnungspflichten in Branchenpauschalierungen sind lex specialis (Ergänzungserlass)

Information zur Barbewegungsverordnung und ergänzende Ausführungen zum Durchführungserlass, GZ BMF-010102/0001-IV/2/2007

Umfang und Form der Einzelaufzeichnungen

Einzelaufzeichnungspflicht trifft

- Buchführungspflichtige
- freiwillig Buchführende
- nach § 126 Abs. 2 Aufzeichnungspflichtige mit ihren betrieblichen Einkünften
- daher auch § 4 (3) Ermittler
- gem. § 17 EStG 1988 hinsichtlich nicht pauschalierter Größen
- Aufzeichnungspflichten in Branchenpauschalierungen sind lex specialis (Ergänzungserlass)

Allgemeines

- Aufzeichnung des einzelnen Geschäftsfalles ausreichend
- keine Verpflichtung, die einzelnen Produkte und Dienstleistungen festzuhalten
- keine Aufhebung oder Einschränkung anderer Aufzeichnungsverpflichtungen
- werden darüber hinausgehende Aufzeichnungen geführt, sind diese aufzubewahren
- direkte Eintragung in Bücher oder Aufzeichnungen oder andere Unterlagen (Grundaufzeichnungen)

Allgemeines (2)

- wenn in Grundaufzeichnungen, sind diese die Dokumentation der in Bücher o. A. übernommenen Tageslosungssumme
- Unterscheidung zw. Losungsermittlung u. Grundlagensicherung

Form

- elektronische Registrierkassensysteme
- Registrierkassenstreifen v. mechanischen Registrierkassen
- chronologische händische Aufzeichnungen der Einzellosung
- Paragondurchschriften
- Rechenstreifen
- Losungsblätter
- Kassabucheinzelaufzeichnung
- keine Pflicht zur Anschaffung von elektronischen Registrierkassen
- wenn aber EDV, dann auch Datenträger gem. § 131 Abs. 3

Einzelfälle

Strichlisten

- keine Methode der Losungsermittlung
- dienen primär der Grundlagensicherung
- sollen sich auf Barbeträge beziehen und geschäftsfallbezogen sein
- nur Waren in Warengruppen nicht mehr ausreichend
- bisherige Verwaltungspraxis entgegen Erlass v. 22. Mai 1990

Bonverkauf / unbare Bezahlung

- keine Änderung zu bisherigen Regelungen (4.2. des Erlasses 22. Mai 1990)
- Gratisbon: bei Losungsermittlung grundsätzlich nicht zu erfassen
- ev. Aufzeichnungen darüber sind aufzubewahren, da für die Abgabenerhebung von Bedeutung (Kalkulation bei Außenprüfung!)

Tischabrechnung

- Geschäftsvorfall = Inkasso je Kunde
- Aufzeichnung = Bonierung der einzelnen Produkte je Tisch
- Zeitpunkt der Bonierung, Verrechnungskreis (Tisch) und die einzelnen Teilbeträge sichtlich oder ermittelbar
- Zeitpunkt der Bonierung muss nicht der Inkassozeitpunkt sein

Automatenumsätze

- Einzelaufzeichnungspflicht für jeden einzelnen Automaten
- Zählwerkstände, soweit vorhanden, sind aufzuzeichnen
- Automaten ohne Zählwerke müssen nicht nachgerüstet werden
- ohne Zählwerk, mit unterschiedlichen Preisen:
  - Bestandverrechnung
- bei gleichpreisigen Waren/Dienstleistungen:
  - Einzelumsatz durch Division Kasseninhalt:Einzelpreis

Automatenumsätze (2)

- keine tägliche Entleerung notwendig
- der Tag der nächstfolgenden Kassenentleerung ist als nächstfolgender Arbeitstag anzusehen (i. S. Abschnitt 3 DE Barbewegung)
- Erleichterung gilt nicht für Glückspielautomaten

Stock- oder Standverrechnung

- Aufzeichnung ist hier der innerbetriebliche Warenverkehr
- nicht die vom Unternehmer erzielten Einnahmen
- ist für Kontrolle geeignet
- ersetzt nicht ordnungsgemäße Losungsermittlung

Voraussetzung zur vereinfachten Losungsermittlung

- Keine Führung von Einzelaufzeichnungen, die Losungsermittlung ermöglichen
- keine Überschreitung der Umsatzgrenze von € 150.000 je einzelnen Betrieb
  - in den beiden unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahren
- "Kalte Hände" Umsätze

Umsatzgrenze/1 Allgemeines

- Betriebsbezogen = jeder Betrieb mit gesonderter Gewinnermittlung
- "kalte Hände" Umsätze finden dabei keine Berücksichtigung
- bei Zweifel: Antrag auf Feststellungsbescheid

Umsatzgrenze/2 Rumpfwirtschaftsjahr

- Taggenaue Umrechnung, ohne Berücksichtigung der Schließtage
- bei Überschreiten der Umsatzgrenze im Eröffnungsjahr:
- Einzelaufzeichnungspflicht frühestens ab Beginn des dritten WJ

Umsatzgrenze/3 Betriebsübergang

- es gelten die vorangegangenen WJ des Rechtsvorgängers
- sowohl bei Einzel- als auch Gesamtrechtsnachfolge

Umsatzgrenze/4 Toleranzregel

- Verpflichtung zur Einzelaufzeichnung mit Ablauf des folgenden WJ
- innerhalb 3-Jahreszeitraum:
  - einmaliges Überschreiten um 15% unbeachtlich
- Nichtüberschreiten in zwei aufeinander folgenden WJ:
  - Rückkehr zur vereinfachten Losungsermittlung zulässig

"Kalte Hände" Regelung

Kalte Hände/1 Allgemeines

- von Haus zu Haus
- auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten
- jedoch nicht in Verbindung mit fest umschlossenen Räumlichkeiten
- nicht auf bestimmte Branchen oder bestimmte Produkte beschränkt
- Einzelaufzeichnung in diesen Fällen grundsätzlich unzumutbar

Kalte Hände/2 Öffentliche Orte

- allgemein zugängliche Wege, ...
- darf nicht auf konkreten Personenkreis oder bestimmte Personen beschränkt sein
- Eintrittsgebühren schaden nicht

Kalte Hände/3 Fest umschlossene Räumlichkeiten (1)

- Örtliches Naheverhältnis
- Umsatz in Verbindung mit ....
  - einzelne Waren aus Gasthaus oder Inkasso im Gasthaus reichen
  - Tankstelle mit Tankwarthaus
  - Verkauf ab Hof
- auch fahrbare Räumlichkeiten
  - Taxis, Verkaufsbusse
  - Verkauf und Inkasso im Freien vor dem Bus, dieser nur Lagerraum: = "kalte Hände"

Kalte Hände/4 Fest umschlossene Räumlichkeiten (2)

- schwimmende oder fliegende R.
- zu keiner Seite hin vollständig offen
  - ab der üblichen Höhe für Verkaufstheken in voller Breite offen u. während Geschäftszeiten nicht geschlossen werden kann = nach einer Seite vollständig offen
  - an einer oder mehreren Seiten dem Verkauf dienende Öffnungen (Fenster): = fest umschlossen

Kalte Hände/5 Benachbarte Betriebsstätten

- Geisterbahn und Autodrom:
  - getrennte Betrachtung

FA kann Berechtigung zur vereinfachten Losungsermittlung widerrufen

- auf die Dauer von max. 3 Jahren
- wenn die Bücher oder Aufzeichnungen nicht dem § 131 BAO entsprechen
- je Betrieb
- Ermessensentscheidung
- geringfügige : schwerwiegende Verstöße
- auch schwerwiegende Verstöße gegen Mitwirkungspflicht (§ 163 Abs. 2 BAO
  - ist der VO nicht zu entnehmen)

Anwendung der vereinfachten Losungsermittlung

- Kassasturz
  - Alle Barausgänge und
  - die nicht erfolgswirksamen Bareingänge
  - sind tägliche einzeln zu erfassen und aufzuzeichnen
  - die Tageslosung muss nachvollziehbar ermittelt werden können
  - spätestens zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitstages
  - bei mehreren Kassen: getrennt f. jede Kasse

Ordnungsmäßigkeit bei EDV Einsatz/1

- Fachgutachten KFS-DV1
- IKS
  - Aufbau- u. Ablauforganisation
  - Qualitätssicherung
- Ordnungsmäßige Software?
  - Dokumentation
  - Organisatorische Maßnahmen

Ordnungsmäßigkeit bei EDV Einsatz/2

- Änderung der BAO: § 131 (1) Z 6
  - „Radierverbot“ für Eintragungen auf Datenträgern
  - Überprüfungsmöglichkeit der vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung aller Geschäftsvorfälle
    - Entsprechende Protokollierung der Datenerfassung und nachträglicher Änderungen

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 50

6. Die Eintragungen sollen nicht mit leicht entfernbaren Schreibmitteln erfolgen. An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind,

sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf

andere Weise unleserlich gemacht werden. Es soll nicht radiert und es sollen auch solche Veränderungen nicht vorgenommen werden,

deren Beschaffenheit ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen worden sind. **Werden zur**

Führung von Büchern und Aufzeichnungen oder bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle Datenträger verwendet, sollen Eintragungen oder

Aufzeichnungen nicht in einer Weise verändert werden können, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr ersichtlich ist. Eine Überprüfung

der vollständigen, richtigen und lückenlosen Erfassung aller Geschäftsvorfälle, beispielsweise durch entsprechende Protokollierung der

Datenerfassung und nachträglicher Änderungen, soll möglich sein.

Ordnungsmäßigkeit bei EDV Einsatz/3

- BAO § 131 (2)
  - Bei Nachweis der vollständigen und richtigen Erfassung:
    - Sollen Summenbildungen nachvollziehbar sein

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 51

(2) Werden die Geschäftsvorfälle maschinell festgehalten, gelten die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe, daß durch

gegenseitige Verweisungen oder Buchungszeichen der Zusammenhang zwischen den einzelnen Buchungen sowie der Zusammenhang

zwischen den Buchungen und den Belegen klar nachgewiesen werden sollen; durch entsprechende Einrichtungen soll der Nachweis der

vollständigen und richtigen Erfassung aller Geschäftsvorfälle **leicht und sicher geführt werden können und sollen Summenbildungen**

nachvollziehbar sein.

§ 131 Abs. 3 BAO
Verwendung von Datenträgern

- Inhaltsgleiche, vollständige und geordnete Wiedergabe gewährleistet ist,
- Innerhalb Aufbewahrungsfrist,
- Vollständige und richtige Erfassung und **Wiedergabe** aller Geschäftsvorfälle durch entsprechende Einrichtungen gesichert,
- Hilfsmittel zur Lesbarmachung auf Kosten des Unternehmers bereitgestellt werden,
- Soweit erforderlich dauerhafte Wiedergaben beigebracht werden

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 52

(3) **Zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen können Datenträger verwendet werden, wenn die inhaltsgleiche, vollständige und geordnete**

Wiedergabe bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; die vollständige und richtige Erfassung und

Wiedergabe aller Geschäftsvorfälle soll durch entsprechende Einrichtungen gesichert werden. Wer Eintragungen in dieser Form vorgenommen

hat, muß, soweit er zur Einsichtgewährung verpflichtet ist, auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung

stellen, die notwendig sind, um die Unterlagen lesbar zu machen, und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare, dauerhafte Wiedergaben

beibringen. Werden dauerhafte Wiedergaben erstellt, so sind diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

Literatur:

1) Erlass v. 5.3.1999, Z 02 2251/5-IV/2/99, AÖF 76/1999

2) Erlass v. 3.7.2000, Z 02 2251/3-IV/2/00, AÖF 138/2000

3) Zur Aufbewahrung von Daten, Schirmbrand in SWK v. 10.9.2000, S 655

4) Die Zurverfügungstellung von Unterlagen auf Datenträgern, Kurz in ÖStZ 1.9.2000, Nr. 893

5) Keine Schätzungsbefugnis wegen Nichtzurverfügungstellung elektronischer Datenträger, BMF v. 19.10.2006 in SWK v. 10.11.2006

§§ 131 und 132 BAO

- Erlass BMF vom 3. Juli 2000 AÖF 138/2000
  - Datenformate
  - Inkrafttreten, Übergang
  - Zeitpunkt der Erstellung, Zurverfügungstellung
  - Umfang
  - Einsichtgewährung, Lesbarmachung, dauerhafte
  - Wiedergaben
  - Akteneinsicht, Geheimhaltungspflicht
  - Schätzungsberechtigung?

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 53

BMF v. 19.10.2006, SWK 32/2006, S 1246: Keine Schätzungsbefugnis; => aber neuer § 163 (2)?

Siehe aber Lehner in taxlex 2006, S 248 ff: „Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 – Entwurf“: „Eine Schätzungsbefugnis wird auch bei Verletzung der Mitwirkungspflichten allein nicht gegeben sein, es muss zudem die objektive Unmöglichkeit der Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlagen gegeben sein“

Der Aufbewahrungsvorschrift des § 132 BAO unterliegen

- Bücher
- Aufzeichnungen
- Zu den Büchern und Aufzeichnungen gehörige Belege
- Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen, soweit sie für die Abgabenerhebung von Bedeutung sind

  (WAS DARUNTER FÄLLT IST UNKLAR UND STRITTIG)

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 54

Literatur:

1) Verlängerung der Aufbewahrungsfrist für anhängige Abgabenverfahren, SWK 1.3.2006, S 312: Vorläufiger Bescheid ist kein anhängiges Verfahren
2) Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufbewahrungspflichten, Koller in ÖStZ 1.2.2000, Nr. 139
3) Stellt ein Bestellschein eine im Sinne der §§ 212 (1) HGB und 132 (1) BAO aufbewahrungspflichtige Unterlage dar?, Drabek/Reiter in FJ 10/1996
4) Folgen der Nichtaufbewahrung sonstiger Unterlagen i. S. d. § 132 BAO, Ritz in SWK 1.10.1995
5) BAO-Novelle 1997, Bibus in ÖStZ 1998/4

Bedeutung der Ordnungsmäßigkeit/1

- BAO § 163:
  - Bisheriger Text wird zum Abs 1
  - Neuer Abs 2:
    - „Gründe, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse Anlass geben, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, liegen insbesondere dann vor, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht ermittelt und berechnet werden können
    - oder eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht möglich ist“

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 55

BAO § 163 i. d. F. BGBl.-Nr. 2006/99 I

§ 163. (1) Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften des § 131 entsprechen, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich

und sind der Erhebung der Abgaben zugrunde zu legen, wenn nicht ein begründeter Anlass gegeben ist, ihre sachliche Richtigkeit in Zweifel zu

ziehen.

(2) Gründe, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse Anlass geben, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen, liegen insbesondere dann

vor, wenn die Bemessungsgrundlagen nicht ermittelt und berechnet werden können oder eine Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit

wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht möglich ist.

BAO § 163 i. d. F. BGBl.-Nr. 2006/99 I

EB zu §§ 131 Abs. 1, 2 und 3, 163 und 323 Abs. 19 und 20 BAO:

Die Änderungen dienen im Wesentlichen der Klarstellung bereits bestehender Aufzeichnungspflichten.

Der begründete Anlass im Sinne des § 163 nunmehr Abs. 1 wird in Abs. 2 präzisiert, wobei nunmehr die Miteinbeziehung von gravierenden

Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten dezidiert hervorgehoben werden soll.

Bedeutung der Ordnungsmäßigkeit/2

- Bücher und Aufzeichnungen
- den Vorschriften des § 131 entsprechend (§ 132 ist nicht erwähnt)
- Vermutung ordnungsmäßiger Führung
- sind der Erhebung der Abgaben zugrunde zulegen
- außer begründeter Anlass, die sachliche Richtigkeit in Zweifel ziehen
- Verhältnis zu § 184

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 56

Hofmann, Alexander: *„Praxisfragen zu den Aufzeichnungsverpflichtungen nach dem Betrugsbekämpfungsgesetz 2006“*, SWK 12 v. 20. April 2007, S 585 ff

Mitterer, Hannes/Hübl, Lukas: *„Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 – Auswirkungen auf die Aufzeichnungspflichten der Unternehmer“*, SWK 28 v. 1. Oktober 2007, S

Höbart, Peter: *„Änderungen der Aufzeichnungspflichten durch Betrugsbekämpfungsgesetz 2006 und Barbewegungs-VO“*, ÖStZ 2007/688, S 345 ff

Schätzung (§ 184)/1

(1)

- soweit
- Grundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann
- hat zu schätzen
- Berücksichtigung aller bedeutsamen Umstände

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 57

§ 184. (1) Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Literatur:

Ritz: „Schätzung: Sicherheitszuschlag als Strafe?“, RdW 1995/1, S 30 f

Ritz: „Schätzungsbefugnis nur für vom Schätzungsgrund betroffene Zeiträume“, ÖStZ 15.9.1995, S 350

Schätzung (§ 184)/2

(2)

- insbesondere
- keine ausreichenden Erklärungen über seine Angaben
- Verweigerung weiterer Auskünfte
- über für die Ermittlung
- wesentliche Grundlagen

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 58

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen (Abs. 1) wesentlich sind.

Schätzung (§ 184)/3

(3)

- Nichtvorlage
  - von Büchern und Aufzeichnungen
  - die nach Abgabenvorschriften zu führen sind oder
  - diese sachlich unrichtig sind oder
  - solche formelle Mängel, die
  - geeignet, die sachliche Richtigkeit in Zweifel zu ziehen

(3) Zu schätzen ist ferner, wenn der Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formelle Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

Moderne Prüfmethoden - Statistik

- Zeitreihenvergleich
- Kalkulatorischer Zeitreihenvergleich
- Endziffernanalyse
- Benford
- Logarithmische Normalverteilung
- Bestandsanalyse

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 60

Huber Erich u. Huber Florian: „Revidierte Ziffernprüfung und unterstützende Prüfungstools im praktischen BP-Einsatz, Teil 1 u. 2“, ÖStZ 2006/776, 353 und 2006/789, 380

Zeger Hans: „Plausibilitätsanalyse der Endziffernverteilung bei Automatenlosungen“, ÖStZ 2005/996, 458

Huber Erich: „Der Problembereich Einnahmen/Erlöse bei Betriebsprüfungen im Blickpunkt der Risikoanalyse“ in „Familienunternehmen im Steuerrecht“, Manz 2005

Hübl Lukas: „UFS kippt fragwürdige Prüfungstechnik in der steuerlichen Betriebsprüfung“, SWK 33/2005, S 929

Kalkulation/Sicherheitszuschlag

- UFS – Entscheidungen zu Prüfmethoden:
  - RV/0975-W/04 v. 14.9.2005 zu LogN, Systemprüfung zu Friseurprogramm, manipulationsfähiges Programm berechtigt nicht per se zur Schätzung
  - RV/0712-W/02 v.25.3.2004: zu Endziffern, Doppellosungen
  - RV/0328-W/06 v. 12.3.2009: zu LogNV u. Sicherheitszuschlag (Gastronomie, 142 Seiten!)
  - RV/1008-L/08 v. 12.1.2009: Restaurant, Losungsaufzeichnungen, Reservierungsbuch

Kalkulation/Sicherheitszuschlag (2)

- UFS:
  - RV/4212-W/2002: zu Mittelwertschätzung
  - RV/960-W/03: zu Sicherheitszuschlag; 10 % - Grenze
  - RV/1657-W/05: zu Schätzung Hotelbetrieb, Zimmerplan als Grundaufzeichnung?
  - RV/2116-L/02: zu Schätzung Kosmetikstudio, Lebenshaltungskosten
  - RV/0655-I/09 v. 12.4.2010: zu Zulässigkeit von Losungsermittlung durch Kassasturz bei 4(1)

Kalkulation/Sicherheitszuschlag (3)

- UFS:
  - RV/0779-W/03 v. 25.3.2004: Schätzung Taxiunternehmen
  - RV/0013-G/02 v. 17.6.2004: Schätzung Hüttenwirt (65 Seiten!), keine tägl. Losungsermittlung
  - RV/1881-W/04 v. 5.7.2006: Sicherheitszuschlag Augenarzt, Terminkalender, Exceltabelle
  - RV/1174-W/02 v. 22.4.2008: kein Sicherheitszuschlag neben Globalschätzung, Friseurbetrieb

Finanzpolizei

Allgemeines

- für Zwecke der Abgabenerhebung
- und unmittelbar anwendbares Recht der EU
- oder Bundesgesetz übertragener Aufgaben

berechtigt

- Grundstücke und Baulichkeiten
- Betriebsstätten, Betriebsräume und Arbeitsstätten zu betreten
- Wege zu befahren, auch wenn sonst untersagt

wenn Grund zur Annahme besteht,

- dass dort Zuwiderhandlungen gegen die von den Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften
- begangen werden

befugt,

- im Rahmen ihrer Aufsichts- und Kontrolltätigkeit
  - die Identität von Personen festzustellen
    - bei denen Grund zur Annahme besteht, dass
    - sie Zuwiderhandlungen gegen die von den
    - Abgabenbehörden zu vollziehenden Rechtsvorschriften
  - sowie Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel anzuhalten und
    - diese einschließlich der mitgeführten Güter zu überprüfen
  - berechtigt,
    - von jedermann Auskunft über
      - alle für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben
      - maßgebenden Tatsachen zu verlangen

Bei Gefahr im Verzug

- Sicherstellungsaufträge erlassen
- Vollstreckungshandlungen und
- Sicherungsmaßnahmen vornehmen

Überprüfung von Arbeitszeitaufzeichnungen?

Befragung der Mitarbeiter?

Seniorchef stellt Waren zu

Hilfeleistung bei Amtshandlungen

- Nachschau, Außenprüfung, Augenschein
- Duldungspflichten
- Auskunftspflichten
- Beistellungspflichten
- geeigneter Raum
- kein Argument für Betriebsprüfer im Betrieb
- möglich und zumutbar
- Zwangsstrafe

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 73

BAO § 141 i. d. F. BGBl.-Nr. vor 1990

5. Hilfeleistung bei Amtshandlungen

§ 141. (1) Die Abgabepflichtigen haben den Organen der Abgabenbehörde die Vornahme der zur Durchführung der Abgabengesetze

notwendigen Amtshandlungen zu ermöglichen. Sie haben zu dulden, daß Organe der Abgabenbehörde zu diesem Zweck ihre Grundstücke,

Geschäfts- und Betriebsräume innerhalb der üblichen Geschäfts- oder Arbeitszeit betreten, haben diesen Organen die erforderlichen Auskünfte

zu erteilen und einen zur Durchführung der Amtshandlungen geeigneten Raum sowie die notwendigen Hilfsmittel unentgeltlich beizustellen.

(2) Die im Abs. 1 geregelten Verpflichtungen treffen auch Personen, denen nach den Abgabenvorschriften als Haftungspflichtigen die

Entrichtung oder Einbehaltung von Abgaben obliegt sowie Personen, die zur Zahlung gegen Verrechnung mit der Abgabenbehörde verpflichtet

sind.

Auskunftsverlangen gem. § 143 BAO

- nur abgabenrechtlich relevante Fragen zulässig
- gegenüber Jedermann
  - mE keine Berechtigung, DN während Dienstzeit zu befragen
  - nicht nur in eigenen Angelegenheiten
- Erforderlichkeit
- Verhältnismäßigkeit
- Zumutbarkeit
- Geeignetheit
- Grundsätzlich Vorrang der Schriftlichkeit (siehe Ritz)
- keine Berechtigung, in Wohnung zu befragen

Auskunftsverlangen gem. § 143 BAO (2)

- Vorladung
- Vertretungsrecht
  - keine Verpflichtung, persönlich zu antworten
- Mitnahme von Unterlagen nur, wenn von Auskunftsperson gestattet
  - Beschlagnahme nur, wenn Gefahr im Verzug
- Vernehmungsverbote gelten auch hier (wie für Zeugen)
- falsche Aussage nicht strafbar (im Gegensatz zu Zeugenaussage)

Nachschau gem. § 144 BAO

- nur gegenüber konkret Abgabepflichtigen
- keine Verpflichtung zur vorherigen Ankündigung
- nur abgabenrechtlich relevante Sachverhalte
- Amtshandlung i. S. § 141 BAO => Hilfeleistungsverpflichtung
- Art und Aktualität der Losungsaufzeichnung
- Vollständigkeit der Aufzeichnungen
- z.B. Führung v. Lohnkonten

Nachschau gem. § 144 BAO (2)

- kein Durchsuchungsrecht, nur offengelegte oder offenliegende Unterlagen
- keine Hausdurchsuchung, keine Beschlagnahme
  - Ausnahme: Gefahr im Verzug
- Unterschied zur BP
- keine Umgehung des Wiederholungsprüfungsverbotes

keine Rede von arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Arbeitszeitaufzeichnungen

- Vorlage nur im Rahmen Nachschau § 144 BAO oder Auskunftspflicht gem. § 143 auch v. AN;
- nur wenn abgabenrechtliche Relevanz
- ME auch keine Relevanz für Einhaltung melderechtlicher Bestimmungen, nur im Zuge einer GPLA (Anspruchslohn)
- Klarheit über Rechtsgrundlage ganz besonders wichtig

Außenprüfung

- unaufgefordert
  - auszuweisen
  - Prüfungsauftrag vorzuweisen
- Prüfungsauftrag
  - Umschreibung des Gegenstandes
  - Zeiträume
  - Abgabenarten
- Selbstanzeige

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 79

§ 148. (1) Die von der Abgabenbehörde mit der Vornahme von Außenprüfungen beauftragten Organe haben sich zu Beginn der Amtshandlung

unaufgefordert über ihre Person auszuweisen und den Auftrag der Abgabenbehörde auf Vornahme der Prüfung (Prüfungsauftrag) vorzuweisen.

(2) Der Prüfungsauftrag hat den Gegenstand der vorzunehmenden Prüfung zu umschreiben. Soweit es sich nicht um eine unter § 147 Abs. 2

fallende Prüfung handelt, hat der Prüfungsauftrag die den Gegenstand der Prüfung bildenden Abgabenarten und Zeiträume zu bezeichnen.

Brandl Rainer: „Rechtzeitige Selbstanzeige bei Außenprüfungen“, taxlex 2005, S 331

Wiederholungsprüfung

- für Zeiträume und Abgabenarten bereits vorgenommen
- ob Voraussetzungen für Wiederaufnahme
- im Rechtsmittelverfahren im Auftrag 2. Instanz zur Prüfung der Begründung oder
- neuer Tatsachen und Beweise

ÖGWT Herbstseminar Gastro, 9.11.2011 | WP/StB KR Hannes Mitterer, die wirtschaftsberater | 80

(3) Für einen Zeitraum, für den eine Außenprüfung bereits vorgenommen worden ist, darf ein neuerlicher Prüfungsauftrag ohne Zustimmung

des Abgabepflichtigen nur erteilt werden

a) zur Prüfung von Abgabenarten, die in einem früheren Prüfungsauftrag nicht enthalten waren;

b) zur Prüfung, ob die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens (§ 303) gegeben sind;

c) im Rechtsmittelverfahren im Auftrag (§ 279 Abs. 2) der Abgabenbehörde zweiter Instanz, jedoch nur zur Prüfung der Begründung des

Rechtsmittels (§ 250 Abs. 1 lit. d) oder neuer Tatsachen und Beweise (§ 280).

Aufgaben Finanzpolizei/KIAB

- Identitätsfeststellung v. AN
- Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen f. aus dem EWR entsandten AN (AVRAG)
- Kontrolle der Einhaltung versicherungs- und melderechtlicher Bestimmungen nach ASVG sowie nach AlVG
- Kontrolle, ob Ausübung mit Gewerbeschein
- Bekämpfung des Sozialbetrugs

Pflichten der Kontrollorgane

ohne Störung des Betriebsablaufs

- "tunlichst" (§ 26 Abs. 3 AuslBG)
- unverhältnismäßig vs Kontrollzweck
- Gasthaus anders als Baustelle

Angemessenheit des Eingriffs

- Umfang und Zulässigkeit behördlicher Zwangsgewalt
- wenn für Erreichung Zweck geeignet und notwendig
- unnötige, mutwillige Gewaltanwendung ist rechtswidrig
- VfGH: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- dagegen: Maßnahmenbeschwerde an UVS

Ausweispflicht

- Organe der Abgabenverwaltung grundsätzlich unaufgefordert
  - Wenn nicht nach AuslBG
- gem § 26 Abs. 3 AuslBG nur auf Verlangen
- Berechtigung zur Nachschau generell aufgedruckt
- f. Nachschau nach FinStrG extra Nachschauauftrag notwendig

Verständigungspflicht (§ 26 Abs. 3 AuslBG)

- bei Betreten des Betriebes
- den Arbeitgeber oder dessen Bevollmächtigten
- ev. den Auftraggeber
- Betriebsrat
- aber dadurch keine unnötige Verzögerung der Kontrolle

Hinweis auf Verfahrensgrundlage

- ergibt sich aus allgemeinen Verfahrensgrundsätzen
- wesentlich für Erkennen der Rechte und Pflichten
  - z.B. Selbstanzeige, Recht auf Parteienvertreter
- Wenn Feststellung, dass keine AN iSd AuslBG beschäftigt sind, ist Kontrolle zu beenden oder zwingender Hinweis auf Wechsel der Verfahrensgrundlage
  - damit bei Verweigerung auch nur mehr Zwangsstrafenandrohung nach BAO

Belehrungspflicht

- Verpflichtung, wenn kein berufsmäßiger Parteienvertreter (§ 113 BAO)
  - mündlich
  - schriftlich
  - telefonisch
- "erforderlichenfalls" zu dokumentieren
  - Aktenvermerk
  - Niederschrift

Verständigungspflicht der zuständigen Behörden (§ 27 Abs. 2 AuslBG) bei begründetem Verdacht der Übertretung v. Vorschriften

- Arbeitsrecht
  - z.B. Arbeitszeitaufzeichnungen
- Sozialversicherung
- Gesundheits- und Umweltschutz
- Abgabenrecht
- Gewerberecht
- im Rahmen ihrer Tätigkeit
  - daher keine separaten Ermittlungen
  - daher ME nur solange Tätigkeit auf Rechtsgrundlage AuslBG, nicht mehr wenn allgemein auf Basis Nachschau § 144 BAO

Betretungsrecht

Betretungsrecht (AuslBG: § 26 Abs. 2, AVOG § 12)

- allgemeiner Verdacht reicht aus
- Objekte, die dem AG bzw. Auftraggeber des AN zuzurechnen sind
  - Betriebsstätten
  - Betriebsräume
  - auswärtige Arbeitsstätten
  - Aufenthaltsräume der Arbeitnehmer
  - Privatwege zu befahren
- NICHT: Wohnräume und Unterkünfte f. Ausländer

Betretungsrecht (2)

- Einhaltung von AN-Schutzbestimmungen oder Hygienevorschriften
  - Nichteinhaltung kann zur sanktionslosen Verweigerung der Kontrolle führen
- Mitwirkungspflicht trifft auch Personen, die Objekt nur innehaben
- keine Erlaubnis notwendig, ABER: Verhinderung mit Gewalt - Verwaltungsstrafe, Sicherheitsbehörden

Anhalterecht

- Fahrzeuge und sonstige Beförderungsmittel anhalten und überprüfen
  - Einschließlich der mitgeführten Güter (§ 12 AVOG, AuslBG)
- wenn Grund zur Annahme, dass illegale Beschäftigung v. Ausländern
  - Grund zur Annahme, dass Zuwiderhandlungen begehen (AVOG)
- Transport v. Ausländern (Baustellenfahrzeuge)
- Ausländerbeschäftigung (z.B. Lenker bei Transportunternehmen)
- Gesonderte Schulung der Organe notwendig
- Anhaltekelle "Halt-Finanz"

Identitätsfeststellung

- § 26 Abs. 4 AuslBG
- § 12 AVOG
- dürfen alle Organe der Finanzverwaltung, nicht nur KIAB
- Identitätsfeststellung ist Erfassen (AVOG)
  - Namen
  - Geburtsdatum
  - Wohnanschrift
  - In dessen Anwesenheit
- Mit der dem Anlass gebotenen Verlässlichkeit
- In Kenntnis Setzung des Betroffenen
- Mitwirkungs- und Duldungspflicht

Festnahmerecht

- § 26 Abs. 4 AuslBG
- Personen, bei denen Grund zur Annahme, dass
- illegal in Ö. und illegal arbeiten oder arbeiten wollen
- wenn Gefahr im Verzug und
- angeforderte Organe der Sicherheit nicht rechtzeitig eintreffen

Exekution

- Feststellung erheblicher Abgabenrückstände
  - nur soweit im Zuge einer Kontrolle, z.B. nichtangemeldete Dienstnehmer
  - im Zuge der Aktenvorbereitung
- Sicherstellungsauftrag
  - solange noch nicht Vollstreckbarkeit eingetreten ist
- Exekutionsmaßnahmen
  - Rückstandsausweis
  - Vollstreckungsauftrag

Was ist der KIAB/Finanzpolizei verboten?

- Kontrollverbote
  - Schutz des Hausrechtes – Betretung Wohnräume
- Vernehmungsverbote
  - nach BAO
  - nach AVG
- Aussageverweigerungsrechte
  - nach BAO
  - nach AVG
- Zeugenentschlagungsrechte
- Datenschutzrecht

Pflichten der Arbeitgeber/Betriebe

Auskunftsverpflichtung

- Namen und Anzahl der im Betrieb beschäftigten Ausländer (zum Zeitpunkt der Kontrolle)

Meldungen an ZKO (zentrale Koordinationsstelle des BMF)

- Arbeitskräfte gem. § 7b AVRAG (von anderem MS der EU)
- Antrag auf Anzeigebestätigung
  - KIAB 3a
  - A1
- spätestens 1 Wo vor Arbeitsbeginn
- Bereithaltung durch den mit dem Weisungsrecht Beauftragten

Einsichtgewährung in Unterlagen

- alle für die Beurteilung der Arbeitsverhältnisse dienlichen Unterlagen
- Arbeitsverträge und Entlohnungsvereinbarungen?
- Unterlagen nach BAO
  - Losungsaufzeichnungen
  - Einzelaufzeichnung
  - digitale Aufzeichnungen
  - Kassensystem
- Meldung DN bei GKK
  - Überprüfung Anmeldung vor Arbeitsbeginn
  - Arbeitszeitaufzeichnungen?

Bereithalten von Unterlagen

- Beschäftigungsbewilligung, Entsendebewilligung, EU-Entsendebestätigung, Anzeigebestätigung
- Meldungen über Beginn und Ende bestimmter Beschäftigungsverhältnisse
  - Schlüsselkraft, Künstler
- A 1 Am Arbeitsort bzw. Einsatzort
- Sicherheits- und Gesundheitsplan gem. § 7 BauKG

Bestellung eines Vertreters (§ 26 Abs. 1 AuslBG)

- Auskunft über AG und dessen Auftraggeber
- Auskunft über Personenidentität der Personen am Arbeitsort
- kann nicht zur Teilnahme an Betriebskontrolle verpflichtet werden
- bei Verlangen: Begleitpflicht der Organe durch den Betrieb für den AG (§ 26 Abs. 3 AuslBG)

Pflichten der Arbeitnehmer

Auskunfts- und Mitwirkungsverpflichtung

Ausländer: (§ 26 Abs. 1 AuslBG)

- Zeitraum der Beschäftigung
- Stundenverpflichtung
- Entlohnung
- Vertragsunterlagen, Zahlungsmodalitäten
- § 26 Abs. 4a AuslBG
  - Identitätsfeststellung
- Ausweispflicht
  - Reisedokument
  - Dokument über Aufenthaltstitel
- Einsichtgewährung in Unterlagen
  - insbesondere, wenn der einzige Entsandte (AVRAG)

Auskunfts- und Mitwirkungsverpflichtung (2)

- Bereithaltung von Unterlagen
  - Gem. § 7b Abs. 5 AVRAG oder gem. AuslBG
  - eine Ausfertigung der Beschäftigungsbewilligung bzw. Entsendebewilligung
  - Anzeigebestätigung
  - Arbeitserlaubnis oder Befreiungsschein
  - Bestätigung als Familienangehöriger

Inländer

- Identitätsfeststellung
- Auskunftsperson gem. § 143 BAO
- Gem. § 43 ASVG als Versicherter

Rechte des AG/Unternehmers

- Begleitung der einschreitenden Organe (§ 26 Abs. 3 AuslBG)
- auf Rechtsbelehrung, wenn kein WT oder RA dabei
- nach Wechsel von AuslBG zu BAO: Verlangen, nur in Anwesenheit des Parteienvertreters was zu sagen
  - damit zusätzlicher Grund, mit weiteren Ermittlungen bis zum Eintreffen des Vertreters zuzuwarten
- Erstattung Selbstanzeige unter Beachtung der örtlichen Zuständigkeit

Konsequenzen aus Mitwirkungsverweigerung

- Zwangsstrafe gem. § 111 BAO
- faktische Amtshandlung - Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt

Strafbestimmungen

AuslBG:

- für faktische Verhinderung einer Kontrolle (§ 28 Abs. 1 Z 2 AuslBG)
  - mindestens € 2.500,-
  - höchstens € 8.000,-
- Nicht erfolgte Bestellung eines Vertreters, w.o.
- Verletzung der Auskunftsverpflichtung (kann auch AN treffen)

§ 7b Abs. 9 Z 2 AVRAG

- Nichtbereithaltung v. Unterlagen
  - bis € 1.450,-

Strafbestimmungen (2)

BAO:

- Zwangsstrafe gem. § 111 BAO, max € 5.000,-
- Vorhergehende Androhung und Aufforderung notwendig, grundsätzlich schriftlich
- betragsmäßig fixierte Höhe
- lt. OHB KIAB bei Gefahr im Verzug auch mündlich möglich
- ME ein Widerspruch: entweder Gefahr im Verzug, dann faktische Amtshandlung oder keine Gefahr, dann auch Einhaltung der Schriftlichkeit notwendig (= verfahrensleitende Verfügung)

ASVG:

- Nichtmeldung bzw. verspätete Meldung bis zu € 5.000,- im Wiederholungsfall (§ 111 ASVG)
- pauschale Beitragszuschläge € 800,- je Einsatz und € 500,- je Person (§ 113 Abs. 1 ASVG)

Was soll der AG beachten?

- Bereithaltung von Unterlagen
  - Lohnkonten f. AVRAG
  - Bescheide f. Arbeitserlaubnis v. Ausländern
  - Meldedurchschriften Sozialversicherung
- Benennung von Vertretern für den Fall seiner Abwesenheit (§ 26 Abs. 1 AuslBG)
- Instruktion der Mitarbeiter über Verhalten bei Kontrollen
  - Mitwirkungspflichten
  - Mitwirkungsverbote
  - Entschlagungsrechte
  - Mitwirkungsverweigerungsrechte

Was soll der AG beachten? (2)

- Verlangen nach Rechtsbeistand
- unbedingt für Zeugen sorgen
- Verlangen Niederschrift
  - ev. eigene Protokollierung

GASTRONOMIE
Ertragssteuerliche Fragen in der Gastronomie
ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK
Prof. Dr. Alois Pircher, pircher@treuhand-union.at
ÖGWT- HERBSTSEMINAR November 2011

ÖGWT
IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft
Wann liegt ein Betrieb- oder Gaststättengewerbe vor?
09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREU HAND UNION

- Definition
  Zusammenfassung menschlicher Arbeitskraft und sachlicher Produktionsmittel in einer organisatorischen Einheit.
  (vgl. VwGH 16.02.88, 87/14/0040)
- Zusammenhang der Begriffe „Gewinn“, „Gewinnermittlung“ und „Betrieb“
- Gewinnbegriff bezieht sich auf den einzelnen Betrieb (EStR Rz 409) enger Betriebsbegriff
- Einheitlicher Betrieb
  Voraussetzung: Organisatorisch, wirtschaftlich und technisch als ein Betrieb anzusehen (EStR Rz 411ff)

Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Abgrenzung Gewerbebetrieb – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Nebenerwerb)

- Beherbergung von Feriengästen durch Land- und Forstwirte **im Rahmen saisonal bedingter Zimmervermietung** (EStR Rz 4193 und Rz 4193a)
- 10-Betten-Grenze

unter 10 Betten	über 10 Betten
Nebenerwerb **Vereinfachung:** **Ausgaben in Höhe von 50%* der Einnahmen (brutto)**	**Gewerbliche Tätigkeit**

*50 % bei Eigentümer und Untervermieter; 30 % bei Nichteigentümer und unentgeltlicher Überlassung

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher

Abgrenzung Gewerbebetrieb – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Nebenerwerb)

Klarstellung 10-Betten-Grenze: (EStR 4193a)

Beispiel 1:

Bett (Zimmer) mit Frühstück und weitere zusätzliche Leistungen
(zB. „Urlaub auf dem Bauernhof“, Produktverkostung ua.)

→ 10-Betten Grenze
Einheitsbetrachtung!

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Abgrenzung Gewerbebetrieb – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Nebenerwerb)

Klarstellung 10-Betten-Grenze: (EStR 4193a)

Beispiel 2:

Zimmer mit Nebenleistungen
(zB. Frühstück & tägliche Reinigung.)

Appartments ohne Nebenleistung - nur Endreinigung

→ 10-Betten Grenze
nur bei Zimmervermietung

Appartments = Vermietung & Verpachtung

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Abgrenzung Gewerbebetrieb – Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (Nebenerwerb)

Klarstellung 10-Betten-Grenze: (EStR 4193a)

Beispiel 3:

Zimmer und Appartements mit Nebenleistungen
(zB. Frühstück, tägliche Reinigung)

→ 10-Betten Grenze
Einheitsbetrachtung!

Zimmervermietung – Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung Pauschale Werbungskosten ab 2006

Pauschale Werbungskosten ab Veranlagung 2006 (EStR Rz 5435f)

- **Vermietung (keine Dauervermietung!)**
  - Zimmer oder Appartements
  - Bis maximal 10 Betten
  - Mit Frühstück = Nebenleistung
  - **Pauschale Werbungskosten von 50%* der Einnahmen (ohne Ust. und Kurtaxe)**
- **Vermietung (keine Dauervermietung!)**
  - Max. 5 Appartements
  - Ohne Nebenleistungen (Frühstück)
  - **Pauschale Werbungskosten von 30%* der Einnahmen (ohne Ust. und Kurtaxe)**

*50 % bei Eigentümer und Untervermieter; 30 % bei Nichteigentümer und unentgeltlicher Überlassung
*30 % bei Eigentümer und Untervermieter; 10 % bei Nichteigentümer und unentgeltlicher Überlassung

Abgrenzung Vermögensverwaltung – Gewerbliche Vermietung

- Vermögensverwaltung
  - Vermögen wird genutzt (zB. Vermietung und Verpachten von unbeweglichem Vermögen)
  - Fruchtziehung aus der zu erhaltenden Substanz
- Betriebliche Tätigkeit
  - Ausnutzung substanzieller Vermögenswerte mittels Umschichtung
  - oder durch zusätzlich über die Verwaltung hinausgehende Tätigkeiten und Leistungen (vgl. VwGH 81/13/0157)
- Grenze: Wenn Maßnahmen gesetzt werden, um „ein Mehr“ an Einkünften zu erzielen, als sich alleine aufgrund des bloßen Kapitaleinsatzes erzielen ließe (VwGH 82/14/0188)

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Abgrenzung Vermögensverwaltung – Gewerbliche Vermietung

- **Vermögensverwaltung**
  - Beistellung **Hausbesorger, Schneeräumung, Müllabfuhr**
  - Zur verfügungstellen von **Gemeinschaftsräumen, Waschküche, Sauna und Bad**
  - Gelegentliche Entnahme von Poststücken
  - Bereitstellung von **Heizwärme und Warmwasser**
  - Adaptierungs- und Ausbauarbeiten
  - Gelegentliche Überwachung
- **Gewerbebetrieb (demonstrativ)**
  - **Verpflegung** der Mieter
  - Tägliche Wartung der Zimmer, **Reinigung**
  - Mitvermietung von Einrichtungsgegenständen, Zurverfügungstellung von **Wäsche, Besteck, Geschirr** und Einrichtung

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Gewinnermittlung
E/A – Bilanz - Pauschalierung?

RV RÄG 2010

- **Rechnungslegungspflicht neu**
- **§ 189 (1) Z 2 UGB neu**
  - **Schwellenwert** von € 400.000,-- auf **€ 700.000,--** erhöht
  - **Qualifiziertes Überschreiten** von € 600.000,-- auf **€ 1.000.000,--** erhöht
  - Neue Schwellenwerte **gültig ab 01.01.2010 für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen**
    § 906 (20) Satz 1 UGB „Übergangsvorschrift

RV RÄG 2010

- **Konsequenzen der Rechnungslegungspflicht neu**
- § 189 (1) Z 2 UGB neue Schwellenwerte
  - Entfall der Rechnungslegungspflicht für ca. 12.000 Unternehmer (siehe Erläuterungen Allgemeiner Teil – Materialien) aufgrund gestiegener Umsatzgrenzen
  - Keine Verpflichtung der Eintragung im Firmenbuch
  - Umstieg auf EAR-Rechnung möglich (Kosteneinsparung)
    - Bilanzierung, Inventur
  - Jedoch Verringerung der qualifizierten Umsatzgrenzensteigerung von bisher 50% auf ca. 42.90%.
    Qualifizierte Umsatzreduktion? → 50%

UmsatzABhängige RLpflicht

Ab 2010 rückwirkend:

→durch § 906 (20) UGB neu € 700.000 – € 1.000.000

Unterschreiten der Umsatzgrenzen
- EAR
- Freiwillige Buchführung § 4 (1) EStG
- Fortführungsoption § 5 (2) EStG

Überschreiten der Umsatzgrenzen
- OEG/KEG Sonderregelungen für 2007
- § 5 Gewinnermittlung bzw. § 4 (1) EStG
  → (Eink. SA ungleich freie Berufe (siehe EStR Rz 430h)
  Keine Aufschuboption =) da bereits Protokollierung
- RL-Pflicht erst für späteren Zeitpunkt
  (2facher Überschreitung bzw. qualifizierter Überschreitung)

RV RÄG 2010

Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung
Erhöhung der Schwellenwerte

Entfall bzw. durch Rückwirkung (siehe vorne) Nichtentstehen der Gewinnermittlung nach § 5 (1) EStG

Wechsel der Gewinnermittlung

- **§ 5 (1) auf § 4 (1) EStG**
  - sofern § 125 (1) lit. a BAO erfüllt
  - oder freiwillige Buchhaltung
  - Oder § 4 (3)

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

RV RÄG 2010

Auswirkungen auf die steuerliche Gewinnermittlung
Erhöhung der Schwellenwerte

Wechsel der Gewinnermittlung

- **§ 5 (1) auf 4 (3) EStG**
  - Sofern weder freiwillig
  - noch aufgrund der § 125 BAO Buchführung
    (Beachte die unterschiedlichen Umsatzgrenzen
    § 125 BAO - § 189 UGB neu idF ME!!!!)
- Beachte jedoch § 5 (2) EStG idF StruktAnpG
  freiwillige § 5 Gewinnermittlung kraft Fortführungsoption
  - Gewillkürtes BV
  - Grund und Boden (jedoch § 4 (10) Zi 3a EStG)
  - Rückstellungsbildung

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Gewinnermittlung - Pauschalierung

Welche Betriebe fallen unter die Pauschalierung?

- Betriebe des Gaststättengewerbes (zB. Gasthaus)
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (zB. Fremdenpension, Hotel, Gasthof)
- Kombinierte Betriebe (Speisen, Getränke, Beherbergung & sonstige Dienstleisungen)
- Sonderfälle (zB. Pub, Beisl → Anteil Speisenumsatz & typisches Leistungsangebot)

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Gewinnermittlung - Pauschalierung

Anwendungsvoraussetzungen

- Keine Buchführungspflicht
- Keine freiwillige Buchhaltung
- Keine Führung der Bücher, die eine Gewinnermittlung nach § 4(1) ermöglichen
- Umsätze des vorangegangenen Jahres < € 255.000,--

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Gewinnermittlung - Pauschalierung de lege ferenda

Beachte Rechtsprechung UFS und VfGH!!!
Pircher SWK 25/2011

Betriebe des Gaststättengewerbes:

die die sachlichen Voraussetzungen für die Gaststättenpauschalierung erfüllen

- Restaurant
- Gasthaus
- Gastwirtschaften
- Rasthäuser
- Imbissstuben
- Kaffeerestaurant
- Kantinen

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Gewinnermittlung - Pauschalierung de lege ferenda

- **Betriebe des Gaststättengewerbes:**

  die **NICHT** die sachlichen Voraussetzungen für die Gaststättenpauschalierung erfüllen

  - Buffet
  - Kaffeehaus
  - Espresso
  - Kaffee-Konditorei
  - Pub/Kneipe → Abgrenzung Speisenanteil, typisches Leistungsangebot
  - Bistro → nur dann wenn es in Form einer wirklichen Gaststätte geführt wird

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Gewinnermittlung - Pauschalierung de lege ferenda

Betriebe des Beherbergungsgewerbes:

die die sachlichen Voraussetzungen für die gastgewerbliche Pauschalierung erfüllen

- Hotel
- Gasthof
- Fremdenpension
- All-Suite-Hotel

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Gewinnermittlung - Pauschalierung de lege ferenda

Betriebe des Beherbergungsgewerbes

die **NICHT** die sachlichen Voraussetzungen für die Gaststättenpauschalierung erfüllen

- Frühstückspension
- Aparthotel
- Hotel Garni
- Boardinghaus

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREU HAND UNION

Gewinnermittlung - Pauschalierung

- **Erfasste Vorgänge**
  - Nur die regelmäßig anfallenden Rechtsgeschäfte
  - Branchentypisches Leistungsangebot
- **Nicht erfasste Vorgänge (Beachte Neuerungen ab 1.1.2008)**
  - Entnahmen von wesentlichem Betriebsvermögen (zB. Gebäude oder Gebäudeteile)
  - Betriebsveräußerung bzw. Aufgabe
  - Provisionen und provisionsähnliche Betriebseinnahmen (zB. Lotto, Toto)

Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Steuerbelastungsvergleich EAR - Pauschalierung

- **Beispiel Siehe Skriptum Seite 6ff.**

Gewinn lt. Einnahmen-Ausgaben-Rechnung			
Einnahmen		€	55.491,58
Ausgaben		€	24.635,01
Gewinn		€	30.856,57
GFB		€	3.900,00
BMGL Est		€	26.956,57
Steuer lt. Tarif		€	**5.824,15**
Durchschnittssteuersatz			21,61%
Zufluss		€	25.032,42

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher

Steuerbelastungsvergleich EAR - Pauschalierung

Gewinn lt. Gaststätten/Beherbergungspauschalierung			
Sockelbetrag		€	2.180,00
5,5 % d. Betriebseinnahmen inkl. Ust		€	3.357,24
Pauschalierter Gewinn		€	5.537,24
Gewinn (Mindestbeitrag)		€	10.900,00
Steuer lt. Tarif		€	-
Durchschnittssteuersatz		€	-
Zufluss		€	30.856,57

Verein – KÖSt – Gaststättenpauschalierung

- Gs. Vereinseinnahmen
  - Unentbehrlicher Hilfsbetrieb (vgl. § 45 Abs. 2 BAO)
  - Entbehrlicher Hilfsbetrieb (vgl. § 45 Abs. 1 BAO)
  - Begünstigungsschädlicher Geschäftsbetrieb (vgl. § 44 (1) BAO, § 45 (3) BAO)
- Begünstigungsschädliche Vereinseinnahmen
  - Gastronomiebetrieb (Rz 380 VereinsRL)
  - Große Vereinsfeste (Rz 306ff VereinsRL)
  - Handel mit Waren (Rz 277 iVM Rz 385 VereinsRL)
  - Anzeigenerlöse in Druckwerken (Rz 370f VereinsRL)

Verein – KÖSt – Gaststättenpauschalierung

- Begünstigungsschädlicher Betrieb (§ 45 Abs. 3 BAO)
  - KÖSt-Pflicht des Betriebes (Antrag nach § 44 (2) BAO möglich)
- Gaststättenpauschalierung bei
  Gastronomie und großen Zeltfesten

Mindestgewinn	€	10.900,--
- KÖSt-Freibetrag (§ 23 KStG)	€	7.300,--
zu versteuernder Gewinn	€	3.600,--
25 % KÖSt	€	900,--

KÖSt-Freibetrag nur bei Veranlagung geltend zu machen (Rz 393a VereinsRL)

§ 23 KStG – Möglichkeit KöSt.-Freibeträge max. 10 Jahre vorzutragen

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Verein – KÖSt – Gaststättenpauschalierung

- Obwohl Fest räumlich außerhalb seines Betriebes erfolgt =) Rz 4300 EStR iRd Betriebes erzielt → **Pauschalierung anwendbar**
- Geringere Ansprüche an Aufbewahrung (Pauschalierung nur Wareneingangsbuch zu führen Rz 4307 EStR)
- Geschäftsfälle nicht vollständig aufzuzeichnen
- Keine 7-jährige Aufbewahrungsfrist
- Pauschalierung auch für Umsatzsteuer möglich (Belege für Vorsteuern müssen nicht gesammelt und aufgezeichnet werden)

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Wechsel der Gewinnermittlung Pauschalierung - § 4(1) bzw. § 5 EStG

Gewerbliche Pauschalierung ist grundsätzlich der EAR nachgebildet

- Ausnahme bei der Position Waren
  Erfassung der Betriebsausgabe zum Zeitpunkt des Warenzuganges

Wechsel von § 4(3) - § 17

A) Wareneinkauf auf Ziel in § 4(3) Gewinnermittlung (Warenschulden)

- Abschlag in Höhe der Warenschulden, da in § 17 EStG keine Betriebsausgabe

B) Warenanzahlung, Lieferung nach Wechsel auf § 17 EStG

- Zuschlag in Höhe der Warenanzahlung, da in § 17 EStG Warenlieferung nach Wechsel erfolgt.

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Wechsel der Gewinnermittlung Pauschalierung - § 4(1) bzw. § 5 EStG

Wechsel von § 4 (1) bzw. § 5 auf § 17 EStG

- Grundsätzlich § 17 EStG EAR nachgebildet =) gleiche Zu- und Abschläge wie bei Wechsel auf § 4(3) EStG =) JEDOCH…
  - A) Wareneinkauf auf Ziel im BV-Vergleich (Warenschulden)
    - Kein Zuschlag in Höhe der Warenschulden, da in § 17 EStG keine Betriebsausgabe
  - B) Warenanzahlung, Lieferung nach Wechsel auf § 17 EStG
    - Kein Abschlag in Höhe der Warenanzahlung, da in § 17 EStG Warenlieferung nach Wechsel erfolgt.
- Warenbestand bei Übergang auf § 17 EStG
  - Als Abschlag behandelt, da Veränderung Lagerbestand keine Betriebsausgabe

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Wechsel der Gewinnermittlung Pauschalierung - § 4(1) bzw. § 5 EStG

- Gewerbliche Pauschalierung grundsätzlich EAR nachgebildet
  - Ausnahme bei der Position Waren
    Erfassung der Betriebsausgabe zum Zeitpunkt des Warenzuganges
- Wechsel von § 17 - § 4(3) EStG

  A) Wareneinkauf auf Ziel in § 17 Gewinnermittlung (Warenschulden)
  - Zuschlag in Höhe der Warenschulden, da in § 4(3) EStG Betriebsausgabe

  B) Warenanzahlung, Lieferung nach Wechsel auf § 4(3) EStG
  - Abschlag in Höhe der Warenanzahlung, da in § 4(3) EStG zu keine Betriebsausgabe.

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Wechsel der Gewinnermittlung Pauschalierung - § 4(1) bzw. § 5 EStG

Wechsel von § 17 - § 4(1) bzw. § 5 EStG

- Grundsätzlich § 17 EStG EAR nachgebildet =) gleiche Zu- und Abschläge wie bei Wechsel auf § 4(3) EStG =) JEDOCH
  - A) Wareneinkauf auf Ziel im § 17 EStG (Warenschulden)
    - Kein Abschlag in Höhe der Warenschulden, da in § 17 EStG Betriebsausgabe
  - B) Warenanzahlung, Lieferung nach Wechsel auf BV-Vergleich
    - Kein Zuschlag in Höhe der Warenanzahlung, da Warenlieferung nach Wechsel erfolgt. (WEB ersetzt Zahlung)
- Warenbestand bei Übergang auf § 4(1) bzw. § 5 EStG
  - Als Zuschlag behandelt, da Veränderung Lagerbestand Betriebsausgabe im BV-Vergleich

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Grund und Boden bei Wechsel der Gewinnermittlung

Problembereich:

- Erfassung der stillen Reserven von Grund und Boden bei § 5 EStG

Wechsel der Gewinnermittlung	Grund und Boden	
	Im notwendigen BV	Im gewillkürten BV
Von § 4 (3) EStG oder § 4 (1) EStG auf § 5 EStG	**Zwingende steuerneutrale Auf- und Abwertung auf den Teilwert**	
Von § 5 EStG auf § 4 (1) EStG oder § 4 (3) EStG	„Besteuerungsaufschub“ für die stillen Reserven möglich. Antrag auf Bildung einer steuerfreien RL bzw. eines steuerfreien Betrages	Zwingende Versteuerung der stillen Reserven Vermeidung durch „Fortführungsoption“ § 5 (2) EStG

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Grund und Boden bei Wechsel der Gewinnermittlung

Wechsel zur Bilanzierung gemäß § 5 EStG

- Steuerneutrale Aufwertung/Abwertung von Grund und Boden auf den Teilwert, auch innerhalb der Spekulationsfrist
  - Ausweis in einer Ergänzungsbilanz
  - Beachte Vorsichtsprinzip § 201 (1) Zi 4 UGB (Obergrenze hist. AK)
    - Steuerliche Aufwertung über AK in UGB unbeachtlich
    - Steuerliche Abwertung eventuell auch nach § 204 UGB (außerplanmäßige Abschreibung)
- Nachträgliche Veräußerung
  - Wertsteigerungen in § 5 Gewinnermittlung
  - Eventuelle Spekulationseinkünfte nach § 30 EStG

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Grund und Boden bei Wechsel der Gewinnermittlung

Wechsel zur Bilanzierung gemäß § 5 EStG

Jahr 2004	Jahr 2007	Jahr 2012	
AK 100	Wechsel auf § 5 Teilwert 140 Aufwertung (strl) 40	Veräußerung 160	Gewinn aus GW 20 Spekulation 40
AK 100	Wechsel auf § 5 Teilwert 80 Abwertung 20	Veräußerung 92	Gewinn aus GW 12 Spekulation -20
AK 100	Wechsel auf § 5 Teilwert 80 Abwertung 20	Veräußerung 75	Verlust (GW) -5 Spekulation -20
AK 100	Wechsel auf § 5 Teilwert 140 Aufwertung (strl) 40	Jahr 2020 Veräußerung 160	Gewinn GW 20 nicht steuerb. 40

Grund und Boden bei Wechsel der Gewinnermittlung

Wechsel von Bilanzierung gemäß § 5 EStG
auf § 4 (1) oder § 4 (3)

- Fortführungsoption § 5 (2) EStG möglich
  - Aber steuerliche Konsequenzen beachten!
    - Negativ:
      Steuerpflicht der Stillen Reserven bis zum „Sankt-Nimmerleins-Tag“
    - Positiv:
      Vermeidung der Besteuerung des gewillkürten Betriebsvermögen

Grund und Boden bei Wechsel der Gewinnermittlung

Bei Wechsel auf § 4 (1) EStG oder § 4 (3) EStG

- Grundsätzlich Steuerpflicht der stillen Reserven von Grund & Boden
- Auf Antrag können stille Reserven des (notwendigen) Betriebsvermögens =) nicht gewillkürtes Betriebsvermögen einer Rücklage bzw. steuerfreien Betrages zugeführt werden
- Versteuerung erst bei Veräußerung oder Betriebsaufgabe (für die noch vorhandenen stillen Reserven) aus der Zeit der § 5 Gewinnermittlung
  - Und nur insoweit als die zum Zeitpunkt der Aufgabe oder Veräußerung noch vorhanden sind

Grund und Boden bei Wechsel der Gewinnermittlung

Wechsel von Bilanzierung gemäß § 5 EStG auf § 4 (1) oder § 4 (3)

AK 100	Wechsel auf § 4(1) oder § 4(3) Teilwert 120 Rücklage 20	Veräußerung 150	Steuerpfl. Auflösung RL 20 Außerhalb Spekulation steuerfrei 30
AK 100	Wechsel auf § 4(1) oder § 4(3) Teilwert 120 Rücklage 20	Veräußerung 112	Steuerpfl. Auflösung RL noch vorh. 12 Steuerneut. Auflösung 8
AK 100	Wechsel auf § 4(1) oder § 4(3) Teilwert 120 Rücklage 20	Veräußerung 90	steuerneutrale Auflösung RL nicht vorh. 20 eventuell Spekulations verlust -10

Grund und Boden bei Wechsel der Gewinnermittlung

Bedeutung der Bewertung im Bereich des Wechsels der Gewinnermittlung

- Von § 5 EStG **auf § 4 (1) bzw. § 4 (3) EStG**
  - Je kleiner die stillen Reserven beim G&B beim Wechsel, desto geringer eine allfällige spätere Steuerpflicht
- Von § 4 (1) bzw. § 4 (3) **auf § 5 EStG**
  - Je höher die stillen Reserven beim G&B beim Wechsel, desto geringer eine spätere Steuerpflicht

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Grund und Boden bei Wechsel der Gewinnermittlung

Bedeutung der Bewertung im Bereich des Wechsels der Gewinnermittlung

Teilwertdefinition (EStR Rz 2230ff)

- Fiktiver Erwerber des Gesamtunternehmens
- Fiktiver Gesamtkaufpreis
- Going concern
- Inkl. Anschaffungsnebenkosten (zB. GrESt, GB-eintragung, Maklerprovision, Notariatskosten etc.)

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Grund und Boden bei Wechsel der Gewinnermittlung

Bedeutung der Bewertung im Bereich des Wechsels der Gewinnermittlung
Teilwertdefinition (EStR Rz 2230ff)
Bewertungsobjekt:

Grund und Boden

- Zivilrecht § 297 ABGB
- Steuerrecht nur nackter Grund und Boden (EStR Rz 577ff)
  - Ausnahme: § 24 (6) EStG Hauptwohnsitzbefreiung auch inkl. Gebäude
  - **Nicht**
    - Gebäude, Betriebsanlagen, Glashäuser, Brücken, Drainagen, Pumpenanlagen, Wege, Zäune, Bauschulanlagen
    - Mit Grundstück iZ stehende Wege-, Holzbezugs-, Fischerei-, Jagd- und Baurechte
    - Feldinventar, stehende Ernte und stehendes Holz
  - **Sonderfall**
    - Bodenschätze

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Grund und Boden bei Wechsel der Gewinnermittlung

Grund und Boden

- **Bewertungsverfahren**
- **Liegenschaftsbewertungsgesetz (LGB)**
  - **Vergleichswertverfahren (zB. Immobilienpreisspiegel der WKÖ)**
  - **Ertragswertverfahren**
  - **Sachwertverfahren**
  - **Kombination zwischen den Verfahren**
  - **Teilwert = Wert nach LGB + AK-Nebenkosten**
- **Sachverständiger nicht zwingend notwendig …**
  - **Jedoch Absicherung des Wertansatzes zielführend**
  - **Bei Zweifel über die Richtigkeit der Höhe des Teilwertes**
    - **EStR Rz 704 „Feststellungsbescheid“ gem. § 92 (1) lit b BAO**
    - **Antrag des Steuerpflichtigen oder vom Amts wegen**

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Begünstigte Betriebsaufgabe und Wohnsitzbefreiung § 24 Abs. 6 EStG

Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Wohnsitzbefreiung bei Betriebsaufgabe

- VwGH 14.12.2006, 2005/14/0038
- Betreffende Norm: § 24 (6) EStG
- Einfamilienhaus mit Ordinationsgebäude (6m entfernt) durch Gang verbunden
- Gebäude als bautechnische Einheit (samt GuB)
  - Einzelnes Wirtschaftsgut
  - Bautechnische Kriterien festgelegt
- Im Ordinationsgebäude befinden sich
  - Sauna
  - Ruheraum
  - vorgelagerter Wintergarten
  - gemeinsame Ölheizung für Einfamilienhaus und Ordination
- **Hauptwohnsitzbegünstigung für Einfamilienhaus nicht für Ordination (nicht „reprivatisierbar“)**

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher

Wohnsitzbefreiung bei Betriebsaufgabe

VwGH 2009/15/0168, vom 28.10.2009

- **Sachverhalt:**
  - OG mit zwei Gesellschaftern (Ehegatten) =) § 5 EStG
  - Haus
    - Erdgeschoss für Gewerbebetrieb (anteiliges SonderBV der Gesellschafter)
    - 1. Stock – Hauptwohnsitz
  - **Betriebsaufgabe**
    - Wohnsitzbefreiung beantragt § 24 (6) EStG
  - Erfassung der Stillen Reserven des GuB des Erdgeschosses
  - Berufung – Stattgabe durch UFS – Amtsbeschwerde VwGH – Bestätigung Berufungsentscheidung UFS
- **Hauptwohnsitzbefreiung § 24 (6) EStG erfasst bei Gewinnermittlung nach § 5 EStG**
  - **Grundwert (Größe des begünstigten Grundstücks?, VwGH 98/15/0019)**
  - **Gebäudewert**

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Wohnsitzbefreiung bei Betriebsaufgabe

Weitere Neuerungen iZm Wohnsitzbefreiung!!
Nachversteuerung EStR Rz 5714

- Nachversteuerung beim Steuerpflichtigen oder dessen Erben als Gesamtrechtsnachfolgerdes Geschenkgebers
  - **Bemessungsgrundlage**

    Gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Aufgabe
    - Buchwert
    Stille Reserven (Steuerhängig)
- Wertänderungen zwischen Betriebsaufgabe und Veräußerung ändern Bmgl. nicht! (Kein § 295a BAO)
- **Eventuell Spek. Einkünfte nach § 30 EStG**
  - **Bemessungsgrundlage:**

    Veräußerungserlös
    - Gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Aufgabe
    Spekulationseinkünfte

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Wohnsitzbefreiung bei Betriebsaufgabe

Weitere Neuerungen iZm Wohnsitzbefreiung!!
Nachversteuerung EStR Rz 5714

Anschaffung im Jahr 1	Fall 1	Fall 2	Fall 3
Jahr 6 Betriebsaufgabe Buchwert (Geb inkl. GuB)	100	100	100
Gemeiner Wert Zeitpunkt Betriebsaufgabe	180	180	180
Jahr 9 Veräußerung 5-Jahresfrist für § 24 (6) EStG 10-Jahresfrist für § 30 EStG	150	200	90
Nachversteuerung § 295a BAO Stille Reserven Betriebsaufgabe § 24 (6) EStG	80	80	80
Einkünfte § 30 EStG Spekulation	-30	20	-90

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Wohnsitzbefreiung bei Betriebsaufgabe

Weitere Neuerungen iZm Wohnsitzbefreiung!!
Nachversteuerung EStR Rz 5714

Begünstigung für Nachversteuerung

- § 37 (5) EStG (1/2 DSS)
  - Tod, Erwerbsunfähigkeit (Erwerbsunfähigkeit berufsspezifisch und medizinisch), 60. Lebensjahr vollendet, Erwerbstätigkeit eingestellt, Antragstellung, Ablauf 7-Jahresfrist seit Eröffnung des Betriebes
  - Nur wenn die allgemeinen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe gegeben
- § 37 (2) EStG 1/3tel und § 37 (5) EStG ½ DSS
  - auch für restlichen (bisherigen) Aufgabegewinn erneut wählbar

Beachte VwGH 2007/15/0114, vom 28.10.2009

- Unentgeltliche Betriebsübergabe ist keine Betriebsaufgabe
- Keine Begünstigung für entnommenes Betriebsgebäude nach § 24 (6) EStG

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Wohnsitzbefreiung bei Betriebsaufgabe – Auswirkung V&V

Nachversteuerung– Auswirkungen auf eventuelle V&V (EStR Rz 5717a)
Verwendung des begünstigten Gebäudes nach der Betriebsaufgabe zur Einkünfteerzielung

Bemessungsgrundlage für die Afa:

Teilwert bei Einlage in den Betrieb (EStR Rz 5717b)
ODER
Gemeiner Wert zum Zeitpunkt der Betriebsaufgabe
(Nutzung durch den Steuerpflichtigen selbst - EStR Rz 6433e)
ODER
Fiktive Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Vermietung
(Nutzung des Rechtsnachfolgers – EStR Rz 6433f)

- unversteuert gebliebene stille Reserven

Afa Bemessungsgrundlage

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Wohnsitzbefreiung bei Betriebsaufgabe – Auswirkung V&V

Nachversteuerung– Auswirkungen auf eventuelle V&V (EStR Rz 5717a)

- Nachversteuerung ist rückwirkendes Ereignis § 295a BAO
  - Berichtigung des zu geringen Wertansatzes für die Afa
  - Afa wird erhöht
- Keine Nachversteuerung
  - Geringere Afa-Bmgl. für zukünftige Afa bzw. eventuelle Einlage maßgeblich

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Steuerliche Problemfelde
Zuschüsse in der Gastronomie
Arbeitskleidung

Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Zuschüsse in der Gastronomie

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher

Steuerliche Problemfelder
Zuschüsse in der Gastronomie

Belieferungsrecht

Ausgangsfall:

Der Gastwirt schließt mit einer Brauerei einen 5-Jahresvertrag über die Belieferung mit Bier ab und erhält von der Brauerei dafür

€50.000,--.

Er verpflichtet sich während der 5-Jahresfrist zu einer Mindestabnahmeverpflichtung an Bier, deren Unterschreiten zu einem entsprechenden Geldausgleich führt.

Weiters verzichtet der Gastronom für die vereinbarte Mindestabnahmemenge auf sonst branchenübliche Rabatte.

Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Steuerliche Problemfelder
Belieferungsrecht

Bierlieferanten:

Bierlieferungsrecht als entgeltlich erworbenes immaterielles Wirtschaftsgut zu aktivieren

- Gleichmäßig auf die Zeit der zeitlich begrenzten Bierbezugsverpflichtung der Gaststätte abzuschreiben.

JEDOCH Sofern ausdrücklicher Rabattverzicht des Gastwirtes für zukünftige Getränkelieferungen

- Bevorschussung wird als Kreditgewährung angesehen Tilgung durch Nichtgewährung der Rabatte
- Aufteilung in zwei Wirtschaftsgüter
  - Darlehensforderung (Bevorschussung von Rabatten)
  - Belieferungsrecht (Aktivierung und Verteilung **auf LZ)**

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher

Steuerliche Problemfelder
Belieferungsrecht

Gastwirt

Sofern ausdrücklicher Rabattverzicht des Gastwirtes für zukünftige Getränkelieferungen

- Bevorschussung wird als Kreditgewährung angesehen
  Tilgung durch Nichtgewährung der Rabatte, keine Betriebsausgabe, sondern Darlehenstilgung
- Aufteilung in zwei Wirtschaftsgüter
  - Darlehensschuld (Bevorschussung von Rabatten)
  - Rechnungsabgrenzung
    oder erhaltene Anzahlung auf Bestellungen
    oder sonstige Verbindlichkeit
    (Ertragsrealisation gem. dem Erfüllungsgrad)

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Arbeitskleidung

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Steuerliche Problemfelder
Arbeitskleidung

- Abgrenzung zu Aufwendungen der privaten Lebensführung (EStR Rz 1574)
- Betriebsausgabe nur bei typischer Berufs- oder Arbeitsschutzkleidung
  - Arbeitsschutzkleidung: Schutzhelm, Fleischerschürze, Asbestanzug, Arbeitsschuhe
  - Typische Berufskleidung: Uniform, Arbeitsmantel, Kochmütze,
  - Bekleidungsstücke mit „Uniformcharakter“: Trachtenbekleidung einer Volksmusikgruppe mit Hinweis auf Gruppennamen, Einheitskleidung einer Firmengruppe
- Anschaffung von Kleidung für Dienstnehmer (auch wenn keine Berufskleidung) =) Betriebsausgabe =) jedoch Sachbezug

Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Steuerliche Problemfelder
Arbeitskleidung

Kosten der privaten Lebensführung (EStR Rz 4731)

- Bürgerliche Kleidung
- Modebewusste, elegante geschmackvolle bzw. dezente Bekleidung (betreffend Modejournalistin)
- Kleidung eines Sozialarbeiters (betreffend „gewissen optischen Image“)
- Turnbekleidung eines Turnlehrers
- Typische Trachtenbekleidung mit privater Nutzbarkeit

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher

Steuerliche Problemfelder bürgerliche Kleidung im Rahmen einer Erwerbstätigkeit getragen!

Erkenntnis VwGH vom 27.01.2011 2010/15/0197

Grundsatzaussage VwGH:

- Bekleidungsaufwand nicht abzugsfähig wenn keine objektivierbare Aufteilung möglich ist
- Nachprüfbare Trennbarkeit von privaten und beruflichen Anteil gegeben, dann Abzug als Betriebsausgabe oder Werbungskosten möglich.
- Abgrenzungskriterium ist der Begriff „Grundausstattung“
- Grundausstattung übersteigender Bekleidungsaufwand bei Zuordnung zur Erwerbstätigkeit abzugsfähig
  - **Beispiel: „Dirndl“ einer Gastwirtin**

Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Sinnvolle Kalkulation im Gastgewerbe zur Verprobung des Wareneinsatzes

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher

Kalkulationsmethoden

Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Sinnvolle Kalkulation im Gastgewerbe

Kalkulationsmethoden (siehe Skriptum Seite 9 ff.)

- Einfache Zuschlagskalkulation
- Differenzierte Zuschlagskalkulation
- Divisionskalkulation
- Äquivalenzziffernkalkulation
- Kombinierte Kalkulation

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher

Wareneinsatzverprobung

Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Wareneinsatzverprobung

Sonderpreisvereinbarung bei Einkauf- und Verkauf

Einkauf

- Naturalrabatte
- Aktionspreise
- Direkteinkauf
- Eigenerzeugung

Verkauf

- Unterschiedliche Anlässe
- Buffetbetrieb
- Happy hours
- Pauschalpreise
- Personen- und gruppenbezogene Preise

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher

Wareneinsatzverprobung
Schwund

Wareneinsatzverprobung =) Schwund zentraler Bestandteil

Folgende Prozentsätze von der Finanzbehörde anerkannt, höhere Prozentsätze Glaubhaftmachung:

Bier	bis 3%
Limo in Flaschen	bis 1%
Limo in Containern	bis 5%
Wein	bis 2%
Spirituosen	bis 5%
Kaffee	bis 5%
Eis	bis 5%
Küche	bis 5%

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Wareneinsatzverprobung
Schwund

Besondere Umstände

Bier

- gewichteter Rohaufschlag
- Beschaffenheit der Bierleitung beim offenen Bier

Länge der Bierleitung	Schwund / Liter (Ø 6,7mm)
10 Meter	0,35
20 Meter	0,71
30 Meter	1,06
40 Meter	1,41
50 Meter	1,76

- Schwundreduktion durch Kühlmanschetten
- Schaumtaste bei Fassausschank

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Wareneinsatzverprobung
Schwund

Besondere Umstände

Spirituosen

- Portionieranlagen
- Küchenverbrauch
- Problem: Mixgetränke ohne PLU Auswertung

Eis

- Menü-Eis
- Unterschiedliche Portioniergrößen
- Praxistipp: Bei hohem Umsatzanteil Eisspezialitäten =) Einkauf getrennt erfassen.

Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Wareneinsatzverprobung
Schwund

Besondere Umstände

Kaffee

- Unterschiedliche Portionsangebote
- Unterschiedliche Verbrauchsmengen
- Praxistipp: Frühstückskaffee auf eigenen Wareneinkaufskonto
  Individuelle Kundenwünsche (Espresso) aufzeichnen
  Kaffeezubehör getrennt erfassen

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher

Wareneinsatzverprobung
Fehler in der Praxis

- Fehlerhafte Inventurbewertung (EK-Preis ohne Biersteuer)
- Rabatte?
- Fehlbuchungen
- Werbegeschenke und Repräsentationen
- Küchenverbrauch
- Eigen- und Personalverbrauch
- PLU falsche Spartenzuordnung
- Frühstücksgetränke
- Mixgetränke (Radler, Gspritzter)
- Verkauf Eis
- All-Inclusive-Getränke

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Rohaufschlagsverprobung auf Basis der Jahreswerte

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Rohaufschlagsverprobung auf Basis der Jahreswerte

Grundsätzliche Vorgehensweise:

- Erfassen sämtlicher Einkäufe (beachte Sonderfälle Einkauf und Verkauf)
- Aufteilung der bezogenen Ware auf div. Warengruppen
- Berechnung des Soll-VP netto (Getränkekarte)
- Ermittlung des Rohaufschlages pro Einkaufsware in %
- Ermittlung des gewogenen Rohaufschlages in %
- Bei offenen Bier oder Limonaden (Nebenrechnung):
  - Relativer Anteil der verkauften Mengen (Großes Bier, Seidl, Pfiff, Radler) am Gesamtmengenanteil
  - Übernahme der eingekauften Menge
  - Aufteilung der eingekauften Menge anhand des Umsatzanteils

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Rohaufschlagskalkulation zum 31.12.2009

Produktsparte	Bier	Wein	Spirituosen	alkoholfreie Getränke	Kaffee/Tee	Gesamt
Anfangsbestand 01.01.09	455,76€	1.847,79€	274,68€	224,56€	131,89€	2.934,68€
Zukauf bis 31.12.09	7.940,51€	10.876,80€	1.970,00€	1.603,11€	1.045,77€	23.436,19€
- Endbestand zum 31.12.09	508,32€	1.778,72€	325,15€	316,42€	131,38€	3.059,99€
= Summe WES	**7.887,95€**	**10.945,87€**	**1.919,53€**	**1.511,25€**	**1.046,28€**	**23.310,88€**
- Schwund in %	5,00%	3,00%	3,00%	3,00%	3,00%	
- Schwund in €	394,40€	328,38€	57,59€	45,34€	31,39€	857,09€
- Eigenverbrauch lt. Warenverteilung				29,84€		29,84€
- Eigenverbrauch Entnahme						
- Eigenverbrauch	250,00€	350,00€	135,00€	250,00€	120,00€	1.105,00€
- Personalverpflegung lt. Warenverteilung						
- Personalverpflegung	100,00€	75,00€	30,00€	75,00€	60,00€	340,00€
- Repräsentation laut Aufzeichnung	219,49€	1.265,93€	207,89€	67,55€	27,39€	1.788,25€
- Repräsentation laut Warenverteilung						
- Repräsentation Erhöhung	300,00€	500,00€	75,00€	150,00€	150,00€	1.175,00€
+/- Umlage Radler						
+/- Umlage Gespritzte				€ (62,60)		€ (62,60)
= Korrigierter Wareneinsatz	**6.624,06€**	**8.426,56€**	**1.414,05€**	**830,92€**	**657,50€**	**17.953,10€**
Rohaufschlag lt. FIBU in % (2009)	**300,28%**	**192,95%**	**478,09%**	**337,75%**	**2701,63%**	
Rohaufschlag lt. FIBU in % 31.12.08	304,94%	198,91%	509,81%	312,56%	2634,60%	
Rohaufschlag in €	€ 19.890,97	€ 16.259,01	€ 6.760,52	€ 2.806,42	€ 17.763,24	€ 63.480,15
Erlöse lt. FIBU	**€ 26.515,03**	**€ 24.685,57**	**€ 8.174,57**	**€ 3.637,34**	**€ 18.420,74**	**€ 81.433,25**

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Wareneinsatzverprobung zur Mandantenunterstützung bzw. Selbstkontrolle im Unternehmen

Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Kontrolle Wareneinsatz Küche:			
1.)		Erlöse netto	606.010,00€
2.)		Rohaufschlagskoeffizient	3,87
		Nettorohaufschlag	287,00%
3.)		Kalkulierter Wareneinsatz 1	156.591,73€
4.)		Wareneinkauf	179.762,00€
5.)	-	Schwund	15.659,00€
6.)	-	Eigenverbrauch	3.120,00€
7.)	-	Personalverbrauch	10.400,00€
8.)	-	Repräsentation	0,00€
9.)	+	Küchenverbrauch	667,80€
10.)	=	Kalkulierter Wareneinsatz 2	151.250,80€
11.)		Abweichung 3.)-10.)	5.340,93€
12.)		Lagerabbau	5.340,93€
13.)		Lageraufbau	0,00€

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher

Kontrolle Wareneinsatz Keller:

			Bier	Wein	Spirituosen	alkoholfreie Getränke	Kaffee und Tee	Eis
1.)		Erlöse netto	€ 55.139,00	€ 35.503,00	€ 5.917,00	€ 63.998,00	€ 101.551,00	€ 9.002,00
2.)		Rohaufschlagskoeffizient	4,09	3,68	6,77	8,40	23,44	5,20
		Nettorohaufschlag	309,00%	268,00%	577,00%	740,00%	2244,00%	420,00%
3.)		Kalkulierter Wareneinsatz 1	€ 13.481,42	€ 9.647,55	€ 874,00	€ 7.618,81	€ 4.332,38	€ 1.731,15
4.)		Wareneinkauf	€ 15.717,00	€ 4.984,00	€ 897,00	€ 9.970,00	€ 4.846,00	€ 1.945,00
5.)	-	Schwund	€ 404,44	€ 289,43	€ 43,70	€ 228,56	€ -	€ 173,12
6.)	-	Eigenverbrauch	€ 179,00	€ 318,00	€ 80,00	€ 249,00	€ 140,00	€ -
7.)	-	Personalverbrauch	€ -	€ -	€ -	€ 998,00	€ 468,00	€ -
8.)	-	Repräsentation	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -	€ -
9.)	-	Küchenverbrauch	€ -	€ 588,00	€ 79,80	€ -	€ -	€ -
10.)	=	Kalkulierter Wareneinsatz 2	€ 15.133,56	€ 3.788,57	€ 693,50	€ 8.494,44	€ 4.238,00	€ 1.771,88
11.)		Abweichung 3.)-10.)	€ (1.652,14)	€ 5.858,98	€ 180,50	€ (875,63)	€ 94,38	€ (40,73)
12.)		Lagerabbau	€ -	€ 5.858,98	€ 180,50	€ -	€ 94,38	€ -
13.)		Lageraufbau	€ 1.652,14		€ -	€ 875,63	€ -	€ 40,73

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Wareneinsatz und Rohaufschlagskontrolle im Hotelbetrieb

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Wareneinsatz und Rohaufschlagskontrolle im Hotelbetrieb

	Kalkulationsverprobung Hotel - Restaurant		
	Anfangsbestand		8.200,00€
+	Zukauf		121.879,20€
-	Endbestand		5.400,00€
=	Wareneinsatz		124.679,20€
-	Wareneinsatz Frühstück:	3.910 x 1,80€	7.038,00€
-	Wareneinsatz Halbpension:	5.680 x 6,20€	35.216,00€
-	Wareneinsatz Abonnenten	3.500 x 1,80€	24.300,00€
-	Personalverbrauch	4.400 x 4,00€	17.600,00€
-	Eigenverbrauch	1.080 x 4,00€	4.320,00€
=	Wareneinsatz		36.205,20€
-	Schwund	5,00%	1.810,26€
=	kalkulatorischer Wareneinsatz (Restaurant)		38.015,46€

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Wareneinsatz und Rohaufschlagskontrolle im Hotelbetrieb

	Erlöse Küche		
	Restaurant		195.900,00€
-	Erlöse Abonennten Essen	3.500 x 5,50€	74.250,00€
=	Erlöse Restaurant		121.650,00€
-	kalkulatorischer Wareneinsatz (Restaurant)		38.015,46€
=	Rohgewinn		83.634,54€
	Nettorohaufschlag		**220,00%**

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

Targetkostenrechnung und die DBU-Faktorenrechnung

Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Zielkostenrechnung (Target Costing)

- Retrograde Gesamterfolgsrechnung
- Systematische Soll-Ist Vergleiche
- Unterschiedliche Fragestellung iVz herkömmlichen Plankostenrechnung
  - Herkömmlich:
  - **Investition – Selbstkosten – Preis =) ROI**
  - Neu:
  - **Preis – Selbstkosten – Investition =) ROS**
- Vorteil
  - Frühzeitiges Erkennen einer Zielkostenabweichung Kostenplanung und Kostensenkung im Mittelpunkt

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher

Break – Even – Analyse
DB-Umsatzfaktorrechnung

- Umsatz – Kosten – Erfolg – Risiko
- Führungsinstrument
- Verbindet Vollkostenrechnung – mit einstufiger DB-Rechnung
- Break-Even-Umsatz

$$\text{BE} - \text{Umsatz} = \frac{\text{Fixkosten x 100}}{\text{DB in \% des Umsatzes (DBU)}}$$

$$\text{BE} - \text{Absatz} = \frac{\text{Fixkosten}}{\text{DB je Leistungseinheit (DB)}}$$

- Ermittelt den Punkt der gesamten Vollkostendeckung
- Darstellung in Form des Umsatzes bzw. Menge

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Break – Even – Analyse
DB-Umsatzfaktorrechnung

Ablauf der BE-Analyse

- Festlegung Beobachtungszeitraumes
- Prognose Umsatzmix
- Prognose der Kosten
- Berechnung des Deckungsbeitragsfaktors vom Umsatzmix

$$\text{Kritische Menge} = \frac{\text{Fixe Kosten}}{\text{DB in €}}$$

- Berechnung der Gewinnschwelle = Mindestumsatz Formel:

$$\text{DB - Umsatzfaktor} = \frac{\text{(Umsatzmix - variabler Kosten) x 100}}{\text{Umsatzmix}}$$

- Berechnung der Mindestmenge

$$\text{Gewinnschwelle} = \frac{\text{Fixe Kosten}}{\text{DB - Umsatzfaktor}}$$

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION

DBU-Faktorenrechnung

Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

DBU-Faktorenrechnung

Umsatz Mix eines Betriebes

Umsatz-Mix-Detail	Euro	Anteil
Umsatz Pensionsanteil Küche	0	0,00
Umsatz Küche Restaurant	444.000	68,94
Umsatz Eis	16.100	2,50
Umsatz Bier	41.800	6,49
Umsatz Wein/Sekt	24.800	3,85
Umsatz Spirituosen	6.200	0,96
Umsatz Limo	49.200	7,64
Umsatz Kaffee/Tee	61.900	9,61
GESAMT-UMSATZ	644.000	100,00

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher

DBU-Faktorenrechnung

Berechnung des DBU-Faktors detailliert									
		Küche	Eis	Bier	Wein /Sekt	Spiritu-osen	Limo	Kaffee	Gesamt
Umsatz-Mix in %	%	68,94	2,50	6,49	3,85	0,96	7,64	9,61	100,00
- WES Küche in % vom Umsatz	25,81	-17,79							-17,79
- WES Eis in % vom Umsatz	19,20		-0,48						-0,48
- WES Bier in % vom Umsatz	25,66			-1,67					-1,67
- WES Wein/Sekt in % vom Ums.	29,68				-1,14				-1,14
- WES Spirituosen in % vom Ums.	15,47					-0,15			-0,15
- WES Limo in % vom Umsatz	13,02						-0,99		-0,99
- WES Kaffee in % vom Umsatz	4,26							-0,41	-0,41
= Deckungsbeitrag vom Umsatz									77,36
= DBU-Faktor								/ 100	**77,36%**

ÖGWT IHR SERVICE-NETZWERK
Fachtagung - Gastronomie & Hotellerie - Steuern, Recht & Betriebswirtschaft

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

09. November 2011 – Prof. Dr. Alois Pircher
TREUHAND UNION